



## Wir kommentieren

**zwei Ausgaben der Konzilstexte:** Das Interesse am Konzil hat sich verlagert – Was hat denn das Konzil tatsächlich gesagt? – Die praktischen Christen wollen ein Arbeitsbuch mit den Konzilsdokumenten – Fromms Taschenbuch «Vatikanum II» und das Herder-Buch «Kleines Konzilskompendium» wollen solche Arbeitsbücher sein – Technische Vorteile des Fromm-Registers – Die ersten, überschnell gemachten Übersetzungen genügen nicht – K. Rahner und H. Vorgrimler die Kommentatoren des Herder-Buches – Angriffige Einführungen in die einzelnen Dokumente – Sind die Versuche gelungen?

**einen entscheidenden Schritt zur gemeinsamen Bibel:** Die Bibelgesellschaften als Verhandlungspartner in Rom – Frankreich geht voran – Die «Bible de Jérusalem» fand Anklang – Dennoch eine neue ökumenische Übersetzung – Die «neuen Schritte» findet man vor allem in den Anmerkungen – Also auch bereits übereinstimmende Deutung? – Ausgerechnet der Römerbrief als Erstling und Test – Luthers «allein aus dem Glauben» – Wo liegen jetzt

noch die Unterschiede? – Bischöfe antworten auf eine Umfrage – Die Nichteuropäer handeln rascher – Verlegerische Großzügigkeit bei den Franzosen – Mitarbeit der Westschweiz – Was geschieht im deutschen Sprachraum?

## Kirchenrecht

**Ius divinum?** Kluft zwischen gesetzlichen Vorschriften und pastoraler Wirklichkeit – Ist die Argumentation «kraft göttlichen Rechtes» immer legitim? – Kriterien für das Ius divinum – Das sogenannte Naturrecht – Direkte oder indirekte Bezugnahme auf die Heilige Schrift – Entweder: ... allein durch die Satzung der Kirche entstanden «auf dem Weg einer absoluten Entwicklung» – Oder: Die Berufung auf göttliches Recht will «bestimmte wesentliche Funktionsweisen deutlich machen» – Drei Beispiele: Die Kirche, eine juristische Person – Kraft göttlicher Anordnung sind von den Laien die Kleriker zu unterscheiden – Die päpstliche Jurisdiktionsgewalt – Gesamtentwicklung der stets lebendigen und sich durch den Geist Gottes immer erneuernden Kirche – Fortschritt der theologischen Einsichten –

Gegen Mißverständnis und Mißbrauch – Zur Wahrung der Freiheit muß die Berufung auf ein «Ius divinum» behutsam geschehen.

## Literatur

**Lob der «Trivialität»:** Was wird tatsächlich gelesen? – Trivilliteratur nur «niederes und literarisch wertloses Unterhaltungsschrifttum»? – Einfluß der Massensliteratur – Geschichtliche Prämissen – Allgemeine Schulpflicht – Individuelle, isolierende Rezeption von Literatur – Bedeutung der Frau im kulturellen Leben – Goethes «Werther» – Große Bildungsromane – Säkularisierungsprozeß – «Robinson Crusoe», «Abenteurerroman» – Ersatz für die Französische Revolution – Berufung des Dichters – Größere Distanz zwischen hoher Dichtung und Trivilliteratur – Verbilligung und Produktionssteigerung – Das weibliche Lesepublikum und der tägliche Feuilletonroman – Leihbibliotheken – Neue Probleme und Perspektiven für den Literaturbetrieb.

## Bücher

**Oekumene — Vatikanisches Konzil**

## Sie konnten es nicht erwarten

Wenn manche klagten, das Interesse am Konzil gehe bereits stark zurück, haben sie geirrt. Sagen wir besser: es hat sich verlagert – und zwar in einer sehr guten Weise.

Standen zunächst noch die Ereignisse des Konzilsablaufs mit ihren Höhen und Tiefen, Spannungen und Hintergründen im Vordergrund des Interesses – ganz belanglos werden sie zum Verständnis des Konzils niemals werden –, so verlangt man heute ganz nüchtern eine handliche Übersicht über die Texte. Das heißt, man will mit ihnen arbeiten.

Ich rede nicht von den Gelehrten. Auch sie werden gesättigt durch des Papstes Weihnachtsgeschenk an alle Bischöfe: Sie erhalten die endgültige lateinische Redaktion aller Konzilstexte – sie ist erst jetzt beendet. Ob dadurch Sinnveränderungen gegeben sind und in welchem «Sinn», dieses Studium dürfte manche Weihnachtsferien beeinträchtigt haben.

Aber während die Gelehrten noch ungeduldig mit der Füllfeder auf der Tischplatte trommeln, sind ihnen die praktischen Christen vorausgelaufen. Wesentlich Neues, das für ein praktisches Handeln von Bedeutung wäre, können die Stilverbesserungen der lateinischen Ausgaben auch nicht bringen. Wir

wollen es wenigstens hoffen, denn abgestimmt hat das Konzil eben über die stilistisch unvollkommenen Texte – und deren Sinn ist der Sinn der Versammlung. Die praktischen Christen also wollen ein Arbeitsbuch. Einzeltexte genügen nicht, denn es ist klar geworden, daß dieses Konzil einem Teppich gleicht, in den gewisse Muster eingewoben sind. Sie kehren immer wieder in den verschiedensten Texten, oft an Stellen, wo sie niemand vermutet. Da hilft nur eines: ein Gesamtband, so unhandlich er auch sein mag, mit einem sorgfältig gearbeiteten Sachregister.

Das Sachregister ist die Hauptsache. Es allein erlaubt, durchgehende Linien herauszufinden. Ich möchte sogar glauben, daß sehr eingehende Sachregister, die auf die Nummern der sechzehn Konzilstexte verweisen, auch allein publiziert werden könnten. Es gibt nämlich viele, die sich eine Kollektion der Texte bereits gekauft haben (etwa die des Rex-Verlags, Luzern/München), und sich nicht so gern zu einem erneuten Ankauf aller Texte entschließen. Doch auf diese Idee ist noch keiner gekommen.

Hingegen liegen nun zwei dickleibige Bücher in Taschenformat vor mit ausführlichem Sachregister. In die Tasche kann man freilich keines stecken, ohne gänzlich aus der Form zu kommen.

Zuerst erschien bei *Fromms Taschenbüchern*, Reihe «Zeitnahes Christentum», der Sonderband 44: «Vatikanum II, Vollständige Ausgabe der Konzilsbeschlüsse mit 171 Seiten Stichwortverzeichnis», wovon allerdings 15 Seiten nur die in den Texten zitierten Schriftstellen angeben. Das nennt man gewöhnlich nicht «Stichwortverzeichnis». Auf die andern 156 Seiten jedoch trifft die Bezeichnung zu. Klemens Richter hat es zusammengestellt. Als Herausgeber zeichnen *Albrecht Beckel – Hugo Reiring – Otto B. Roegele*. Zusammenge stellt wurde der Band von *Konrad W. Kraemer*.

Kurz vor Weihnachten kam nun in der *Herder-Bücherei* als Band 270–273 das kleine Konzilskompendium mit sechzehn speziellen Einführungen und ausführlichem Sachregister (S. 677–763) von *Karl Rahner* und *Herbert Vorgrimler* heraus.

Ein Vergleich liegt nahe:

Sieht man auf die Namen, wird man Rahner/Vorgrimler ohne Bedenken den Vorzug geben. Es sind zwei Theologen ersten Ranges. Doch ist Konrad Kraemer ein Mann mit technischer Erfahrung, und das hat auch seine Bedeutung: Das Stichwortverzeichnis von Fromm ist einspaltig, das von Herder zwispaltig. Das erste ist übersichtlicher. Fromms Sachregister verweist jeweils auf die Seitenzahl in seinem Buch; Herder auf die Nummer des entsprechenden Konzilsdokumentes. Bei Fromm findet man also mühelos und schnell die gewünschte Stelle, bei Herder ist ein mühevolleres Blättern erforderlich. Andererseits ersieht man bei Herder schon im Sachregister, in welchen Texten sich das Stichwort findet, bei Fromm muß man sich das erst erblättern.

Wichtiger ist, daß die Herder-Ausgabe nicht wie Fromm die ersten schnellen (oft überschnell gemachten) Übersetzungen in oft miserablen Deutsch enthält, sondern die später bischöflich beauftragte Übersetzung. Den Unterschied merkt man meist bereits im ersten Satz. Hier hat die Frommsche Ausgabe sich als zu voreilig erwiesen.

Nur ein Beispiel: In der «Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute» (die Herder-Ausgabe nennt nach alter Gepflogenheit immer auch die Anfangsworte dazu, hier also «Gaudium et spes») übersetzt Fromms Taschenbuch bei Nr. 7: «Einerseits läutert der geschärfte kritische Sinn das religiöse Leben von einer magischen Weltanschauung und von den ihm immer noch anhaftenden abergläubischen Elementen und fordert mehr und mehr eine pastorale und tätige Glaubensbindung, so daß nicht wenige Menschen zu einem lebendigeren Gespür für Gott gelangen. Andererseits geben breitere Volksmassen die Praktizierung der Religion auf.»

Das Herder-Buch übersetzt: «Einerseits läutert der geschärfte kritische Sinn das religiöse Leben von einem magischen Weltverständnis und von noch vorhandenen abergläubischen Elementen und fordert mehr und mehr eine ausdrücklicher personal vollzogene Glaubensentscheidung, so daß nicht wenige zu einer lebendigeren Gotteserfahrung kommen. Andererseits geben breite Volksmassen das religiöse Leben praktisch auf.»

Man sieht an diesem einen Fall bereits: Es gibt nicht nur einen glatteren Stil, auch der Sinn ist ein erheblich anderer: «pastoral» und «personal»; «Glaubensbindung» und «Glaubensentscheidung»; «die Praktizierung der Religion aufgeben» und «das religiöse Leben praktisch aufgeben» sind sehr andere Dinge! Man muß daher schon ernstlich wünschen, daß die ersten eiligen Übersetzungen so rasch als möglich von der Bildfläche verschwinden! Ihr erstes Erscheinen mag man entschuldigen mit dem Satz: «Sie konnten es nicht erwarten.» Aber jetzt rechtfertigt nichts ihren Fortbestand. Das Malaise ist allerdings groß, denn alle billigen Textausgaben sind eben jene Übersetzung des Frommschen Buches, das heißt der Nachrichtenagenturen. Diese haben hier ihre Grenzen überschritten. Das ist eben der Fluch des Geldes.

Abermals ein Vorzug der Herder-Ausgabe ist es, daß sie mit 769 Seiten gegen 814 des Frommschen Buches auskommt. Das Herder-Buch kostet DM 9,80; das Frommsche DM 16,80. Das ist ein beträchtlicher Unterschied. Überdies hat das Herder-

Buch eine «allgemeine Einleitung» (21 Seiten), die kurz und klar über das, was ein Konzil ist, was in diesem Rahmen das Zweite Vatikanum bedeutet, und über «einige Einzelfragen» von Wichtigkeit berichtet. Die Einzelfragen behandeln zum Beispiel, wie ein Konzilstext entstand, welcher Verantwortungscharakter den Texten zukommt, was zur Sprache der Texte zu bemerken ist, was an allzu Menschlichem auch diesem Konzil notwendig anhaftet. Das sind sehr nützliche Hinweise. Vor jedem Dokument steht überdies eine «Einführung». Sie schwankt von vier bis zweiundzwanzig Seiten. Die längste betrifft die Pastoralkonstitution über die Kirche in der gegenwärtigen Welt, womit angezeigt wird, daß hier die größten Probleme für die nachkonziliare Zeit liegen. Schon die Namen der beiden Autoren bürgen dafür, daß hier solide und ernsthaft vertretbare Konzilsinterpretation geboten wird, die weder «rückläufig» einengt noch «verwegen» vorprellt.

Das Vorwort selbst sagt zu diesen «Einführungen», daß sie es sich erlauben, «bescheiden und deutlich zugleich auch auf Mängel der Texte hinzuweisen ... Wir sind überzeugt: Nur ein kritischer Leser kann sich Geist und Buchstaben der Texte wirklich aneignen im freien Gehorsam des mündigen Christen. Nur so aber kann das Konzil der Erneuerung der Kirche wirklich dienen.»

Wieder seien einige Beispiele «kritischer» Bemerkungen aus der Einleitung zur Pastoralkonstitution angeführt:

Zu Nr. 26<sup>1</sup> (Die Förderung des Gemeinwohls). Der Artikel «meldet zahlreiche Forderungen zugunsten der menschlichen Person an, denn die Ordnung der Dinge muß der Ordnung der Personen dienstbar werden und nicht umgekehrt. Jede Art partikulärer Ideologie (der Faschismus aller Art, von dem auch die Kirche zeitweilig beeinflusst war: ‚Du bist nichts, das Volk – die Rasse, die Kirche – ist alles‘) ist hier eindeutig als unmenschlich abgewiesen ... Das Konzil verlangt in diesem Artikel nicht nur einen Gesinnungswandel, sondern auch ‚weitreichende Änderungen in der Gesellschaft selbst‘, und zwar als notwendig. Es erteilt also dem Konservativismus, der gewiß von ehrenwerten Personen vertreten wird, aber – nicht durch Handlungen, sondern durch Unterlassungen – verbrecherisch werden kann, eine klare Absage» (S. 430).

Zu Nr. 36 (Die richtige Autonomie der irdischen Wirklichkeiten). «... Das Konzil bedauert ‚gewisse Geisteshaltungen‘ auch unter Christen, die kein Verständnis für die legitime Autonomie der Wissenschaft hatten. In einer Fußnote wird hier auf das umfangreiche Werk eines verdienten, mit Johannes XXIII. befreundeten römischen Theologen (P. Paschini) über Galilei hingewiesen. In früheren Textfassungen war das Bedauern des Konzils über den ‚Fall Galilei‘ viel deutlicher ausgesprochen. Die Abschwächung erklärt sich daraus, daß sehr viele Konzilsväter des Zweiten Vatikanums noch in der Mentalität erzogen sind, die Kirche und ihre Behörden hätten sich nicht zu entschuldigen und Fehler nur auf dem stillen Weg wiedergutzumachen, weil jedes offene Eingeständnis der Schuld und des Versagens das ‚Bild‘ der Kirche bei den Menschen beeinträchtigt und ihre Autorität mindert. Für Leute dieser Art waren schon die Konzilsgeständnisse (und manche Worte Pauls VI.) über die Schuld der Katholiken gegenüber den getrennten Christen, über kirchliche Intoleranz, über christliche Mitverantwortung am Atheismus zu stark und zu gefährlich. Daß die Kirche durch Ehrlichkeit nur gewinnt, liegt außerhalb des Gesichtskreises solcher Leute. Das ändert jedoch nichts daran, daß diese Stelle im Konzilstext Galilei höchstamtlich rehabilitiert und, was wichtiger ist, künftige Übergriffe des kirchlichen Lehramtes ... erschwert» (S. 431f.).

Zu Nr. 37 (Das von der Sünde verderbte menschliche Schaffen). «... Der Christ darf über allem Enthusiasmus zum Schöpfungsauftrag die Realität des Kreuzes Christi nicht übersehen. Es wäre allerdings ein Unrecht, diese Mahnung des Konzils ausschließlich auf Teilhard de Chardin zu beziehen. Die von Pius XII. sehr geförderte Ideologie einer ‚besseren Welt‘ ist durchaus mitgemeint» (S. 432).

Bezüglich Teilhard schreibt später die Einleitung zum Schluß des I. Hauptteils: «Nachdem er noch einmal an die Kirche als das ‚allumfassende Sakrament des Heils‘ erinnert hat, schließt er mit einem Hinblick auf Jesus Christus als den ‚Punkt‘, ‚auf den hin alle Bestrebungen der Geschichte und der Kultur konvergieren‘ (und so ist auch Teilhard zu Ehren gekommen!), der das Alpha und Omega ist» (S. 432).

<sup>1</sup> Alle Hervorhebungen stammen von uns.

Zu Nr. 43 (Die Hilfe, mit der die Kirche durch die Christen das menschliche Schaffen unterstützen möchte). «... Neu und wichtig ist, daß das Konzil hier erklärt, die Seelsorger hätten nicht einmal für alle schweren Fragen die Kompetenz einer Antwort oder sogar einer Sendung. Die Laien werden auf ihre eigene Aufgabe nachdrücklich hingewiesen.» ... Jedoch: «Der Idee eines christlichen ‚Monolithismus‘ und ‚Integralismus‘ wird damit entschieden abgesagt. Das Konzil erläßt für solche in der pluralistischen Welt häufige Situationen zwei Weisungen: Niemand hat das Recht, die Autorität der Kirche ausschließlich für sich und seine eigene Meinung in Anspruch zu nehmen (unbefangen nimmt das Konzil die Möglichkeit hin, daß dadurch Organisationen, die sich ‚christlich‘ nennen, beträchtliche Einbußen erleiden, weil sie künftig, auf ihre eigenen Qualitäten gestellt, sich nicht mit dem falschen Prestige besonderer Kirchlichkeit brüsten können) ...» (S. 433).

Zu Nr. 76 (wie oben, Abschnitt vier und fünf). «Der vierte Abschnitt sagt: Wer sich dem Dienst am Wort Gottes weihet, muß sich der Wege und Hilfsmittel bedienen, die dem Evangelium eigen ... sind. Diese Weisung ist geeignet, das Erscheinungsbild der Kirche in der Öffentlichkeit völlig zu verwandeln. Sie wird noch verdeutlicht im folgenden fünften Abschnitt. Danach setzt die Kirche keine Hoffnung auf Privilegien seitens der staatlichen Autorität. Sogar auf die Ausübung legitim erworbener Rechte wird sie verzichten, wenn feststeht, daß durch deren Inanspruchnahme die Lauterkeit ihres Zeugnisses in Frage gestellt ist ...». Es ist keine Frage, daß damit wesentlich auch Rechte aus Konkordaten gemeint sind. Natürlich kann nun, wie das in gewissen Gegenden ... bereits geschehen ist, ein regionales Gremium feststellen, die bisherige Praxis sei angemessen und redlich und keiner Änderung bedürftig. Aber solange der Buchstabe des Konzils steht und sein Geist lebt, wird jede Scheinheiligkeit daran scheitern. Die ‚Verzichtserklärung‘ des Konzils stellt einen seiner Höhepunkte dar (Oswald v. Nell-Breuning)» (S. 443).

Zu Nr. 79 (Der Unmenschlichkeit der Kriege Dämme setzen). «... Angehängt ist ein Satz, der humane Sorge für die Wehrdienstverweigerer durch Gesetze verlangt ... Solche Gesetze gibt es noch nicht einmal in allen Staaten mit höchstem humanem Anspruch wie zum Beispiel der Schweiz. Der Satz ist das kümmerliche Überbleibsel eines längeren Passus ... Immerhin aber wird hier die Wehrdienstverweigerung in ihrer Berechtigung grundsätzlich anerkannt, ohne daß sich das Konzil auf die recht unbedachte Theorie vom ‚irrigen Gewissen‘ eingelassen hätte (so wenig übrigens wie bei der Erklärung über die Religionsfreiheit!) ...» (S. 444).

Wie auch immer, die Beispiele zeigen, daß die «Einleitungen» der Herder-Ausgabe keine langweilige Lektüre sind.

Endlich scheint es mir ein Vorzug der Herder-Ausgabe, daß im Sachregister nicht einfach mechanisch alle Stellen angeführt werden, an denen das Stichwort vorkommt, auch wenn es vielleicht ganz unbedeutend ist, und daß auch einige Stichworte behandelt werden, die der «Sache» nach in Konzilstexten vorkommen, ohne daß das Stichwort selbst gebraucht wird (wie etwa «Toleranz»).

Trotzdem ist man dann doch wieder froh, auch das Frommsche Buch zu besitzen. Es zitiert (wenn vielleicht auch sklavisch) vollständiger. Oft muß man aber beide Bücher nebeneinander halten. Ich wähle zum Beispiel das Stichwort «Freiheit». Nach dem Herder-Buch findet es sich in elf Konzilstexten; nach dem Frommschen Buch ebenfalls in elf Konzilstexten. Trotzdem fehlen im Frommschen Buch vier Konzilstexte, die im Herder-Buch angegeben werden, und es fehlen im Herder-Buch vier Texte, die im Frommschen stehen. Im ganzen ist also in fünfzehn Konzilstexten von der Freiheit die Rede.

Oder nehmen wir das Wort «Arme» und «Armut» nur in der Pastoralkonstitution. Es ist bekannt, welche Rolle es in den Diskussionen des Konzils gespielt hat, und eine sorgfältige Bearbeitung ließ sich also erwarten. Was ist das Ergebnis? In den beiden Büchern finden wir die Nummern 31, 42, 69 zitiert. Die Herder-Ausgabe zitiert außerdem die Nummern 21, 37, 72, 88, die in der Frommschen Ausgabe fehlen. Dafür zitiert das Frommsche Buch die Nummern 63, 81 (mit Seitenangabe), die in der Herder-Ausgabe vermißt werden, obwohl die Nummer 81 sogar in der Einleitung eigens hervorgehoben wird.

Vollkommen durchgearbeitet ist also weder das Stichwortverzeichnis der Frommschen Ausgabe noch das «ausführliche Sachregister» des Herderbuches. Um ganz gründlich arbeiten zu können, werden wir daher noch warten müssen bis erstens eine deutsche Übersetzung des Weihnachtsgeschenkes Pauls VI. an die Bischöfe vorliegt und bis in aller Ruhe (nicht nur «171 Seiten» oder «ausführliche», sondern) «vollständige» Sachregister erstellt sind. Aber «man konnte es nicht erwarten», und das ist der beste Beweis, daß man des Konzils nicht überdrüssig ist, denn solche Veröffentlichungen richten sich nach der Nachfrage (dafür sorgen schon die Verleger), und das ist ein strenger Maßstab. M. v. G.

## Eine ökumenische Bibel

Mit zwei ökumenischen Ereignissen von großer Tragweite hat dieses Jahr des Gedenkens an die 1517 begonnene Reformation Martin Luthers seinen Anfang genommen. Im Einheitssekretariat zu Rom trafen offizielle Vertreter der *Vereinigten Bibelgesellschaften* (protestantischer Herkunft) mit katholischen Bibelwissenschaftlern zur Ausarbeitung konkreter Empfehlungen auf dem Gebiet der Bibelverbreitung und Bibelübersetzung und zur Beratung diesbezüglicher Folgerungen aus dem Ökumenedekret des Konzils zusammen. Fast gleichzeitig kam in Lausanne als Erstlingswerk der französischen ökumenischen Bibelübersetzung (*Traduction oecuménique de la Bible*) der *Römerbrief* aus der Presse.<sup>1</sup>

Aus diesem Anlaß findet am 16. Januar im großen Amphitheater der Pariser Sorbonne eine Manifestation statt, zu der namens der drei an der Übersetzung beteiligten Kirchen Pastor Boegner für die Protestanten, Kardinal Martin für die Katholiken und Metropolit Meletios für die Orthodoxen in Verbindung mit der Ökumenischen Vereinigung für biblische Forschung eingeladen haben. Die Bedeutung des Anlasses wird durch die Präsenz des französischen Außenministers, Couve de Murville, unterstrichen. Thema des Abends ist die Frage: Ist die Bibel ein Weg zur Einheit? Unter den Referenten findet sich der Lausanner evangelische Neutestamentler P. Bonnard, der zu den rund hundert Bibelwissenschaftlern gehört, die dem Gesamtwerk ihre Mitarbeit zugesagt haben.<sup>2</sup>

Die beiden Ereignisse stehen in engem Zusammenhang. Erstens zeichnet zusammen mit den katholischen *Editions du Cerf* die *Alliance Biblique Universelle* als Herausgeber. Zweitens ist die Herausgabe ausgerechnet des durch die Reformationsgeschichte und ihre Kontroversen «belasteten» Römerbriefs als Testfall für die Möglichkeit ökumenischer Bibelausgaben überhaupt zu betrachten. Dies vor allem deshalb, weil es sich bei der ökumenischen Bibel der Franzosen nicht nur um eine gemeinsam erarbeitete Übersetzung, sondern zugleich um eine gemeinsame Kommentierung und Deutung handelt. Denn entgegen der früheren Tendenz der großen Bibelgesellschaften sind die Herausgeber wie die Mitarbeiter dieser Bibel gemeinsam der Überzeugung, daß die biblischen Texte zu ihrem rechten Verständnis seitens des heutigen Lesers einer Einführung und wissenschaftlicher Anmerkungen bedürfen. Aus dieser Überzeugung waren im französischen Sprachraum bereits die *Bible du Centenaire* (1917–48) auf protestantischer Seite und die sogenannte *Bible de Jérusalem* (genau: *Bible traduite en français sous la direction de l'École biblique de Jérusalem, 1947–1955*) auf katholischer Seite entstanden. Sie waren die notwendigen Vorstufen für das Projekt einer den verschiedenen christlichen Kirchen gemeinsamen französischen Bibelübersetzung, dem schon im 18. Jahrhundert Richard Simon einige Versuche widmete, und das im Jahre 1866 erneut von der *Société nationale pour une traduction nouvelle des livres saints en langue française* ins Auge gefaßt wurde. Es konnte keine Verwirklichung finden, solange nicht gewisse Voraussetzungen erfüllt waren. Heute, so dürfen wir zuversichtlich sagen, sind sie es.

## Exakte Wissenschaft als Grundlage

Die erste Voraussetzung, die von den Herausgebern der neuen Bibel selber genannt wird – sie haben ihrem Erstling eine generelle Rechenschaft über Geist und Methode dieser ökumenischen Bibelübersetzung beigegeben –, ist die außerordentliche Entfaltung der biblischen Wissenschaften. Exegeten der verschiedensten Konfessionen und intellektuellen Richtungen haben sich durch ihre gemeinsame Unterwerfung unter die strenge Zucht und zähe Arbeit wissenschaftlicher Analyse philologischer, literarischer und historischer Art einander genähert und in unzähligen Publikationen und an vielen internationalen Kongressen ihre biblischen Forschungen konfrontiert. Dem gleichen wissenschaftlichen Geist ist die neue Bibel verpflichtet. Man hat sich das Ziel gesetzt, einen zuverlässigen wissenschaftlichen Text zu schaffen, dem alle zustimmen können, sowie einen knappen wissenschaftlichen Kommentar in Form von laufenden Anmerkungen, die auf verschiedene mögliche Deutungen hinweisen. Grundsätzlich ist damit auch ein Raum für eine Verschiedenheit der Deutung gegeben, die – im Rahmen des wissenschaftlich Gegebenen – von der besonderen Tradition der einzelnen Konfessionen bestimmt ist. Hier bekommt nun freilich der vorgelegte Römerbrief als Testfall den Charakter einer Verheißung, die sich wohl die wenigsten geträumt hätten: in keinem einzigen Fall haben sich die Übersetzer genötigt gesehen, nur von ihrem konfessionellen Standpunkt her eine unterschiedliche Deutung zu geben. Die divergierenden Ansichten waren vielmehr stets wissenschaftlicher Art, und die Unterscheidungslinien verliefen quer zu den konfessionellen Grenzen.

### Die ökumenische Frage: Wo liegen die Hindernisse?

Das hat aber nicht die bloße Wissenschaft, sondern zugleich das ökumenische Klima vollbracht. Denn zumal bei interkonfessionellen Begegnungen haben Christen auf verschiedensten Ebenen die, wie die Herausgeber bemerken, «glückliche Gewohnheit» angenommen, verschiedene Übersetzungen miteinander zu vergleichen. Viele Katholiken konsultieren protestantische Übersetzungen, wie umgekehrt die neuesten katholischen Übersetzungen auch von Protestanten herangezogen werden. Dadurch entsteht ein gemeinsames Bemühen um Verständnis und Aneignung des Bibeltextes und zur gleichen Zeit werden Übersetzungen und Deutungen, die aus bloßer Routine stammen, in Frage gestellt. Was solchen Vergleichen auf elementare Weise als Problem zugrundeliegt, das wollten die Herausgeber der neuen Bibel in methodischer Arbeit untersuchen: Wo liegen die Hindernisse für eine gemeinsame Übersetzung, und sind diese Hindernisse unüberwindlich? Dabei wird ausdrücklich dem Mißverständnis begegnet, als seien mit dem Erweis der Möglichkeit einer gemeinsamen Übersetzung schon alle trennenden dogmatischen Unterschiede der Konfessionen aus dem Weg geschafft. Selbst wenn im Verlauf der ganzen Arbeit für die Deutung des unmittelbaren Wortsinnes keine konfessionell bestimmten Unterschiede auftauchen sollten, so bleiben doch Unterschiede sobald es darum geht, eine Lehraussage im Sinne einer Synthese aus den verschiedenen Texten zu machen. «Die grundlegende Schwierigkeit liegt nach wie vor in der Tatsache, daß Katholiken und Protestanten die Beziehungen zwischen Schrift, Tradition und Kirche verschieden auffassen», heißt es in dem Rechenschaftsbericht; und in einer Anmerkung wird für die katholische Auffassung die Konzilskonstitution *Dei Verbum* (II, 10) zitiert, während für die Kirchen der Reformation auf den Artikel 1 der Augsburger Konfession, Artikel V der Confession de la Rochelle und auf Kap. I/II der Zweiten Helvetischen Konfession hingewiesen wird. Schließlich ist aus dem Rapport der ökumenischen Versammlung von Montreal (Faith and Order 1963) ein Passus aus den §§ 43–45 abgedruckt, dem reformierte, lutherische, anglikanische und orthodoxe Theo-

logen zugestimmt haben. Die darin zum Ausdruck kommenden Unterschiede haben aber, so fährt die Rechenschaft weiter, kein unüberwindliches Hindernis geschaffen, nicht einmal für den gemeinsamen Kommentar in den Anmerkungen. «Diese ökumenische Bibelübersetzung», so bekennen ihre Herausgeber, «wurde unternommen in der Anerkennung der höchsten Autorität des Wortes Gottes und in der Hoffnung, daß eines Tages alle Christen zu einem gemeinsamen Verständnis der Schrift gelangen werden; sie ist daher für diejenigen, die daran arbeiten, ein Akt des Glaubens in die Macht des Geistes.»

### Die Arbeitsmethode

Wie geht man nun in der Arbeit für diese Übersetzung tatsächlich vor?

Die Arbeitsmethode, für die man sich entschieden hat, will zwei Forderungen erfüllen, die von allen Beteiligten als grundlegend anerkannt wurden. Erstens: Es soll eine neue, in wissenschaftlicher Strenge auf Grund der besten kritischen Ausgaben erarbeitete Übersetzung sein; zweitens: jede einzelne biblische Schrift soll in gemeinsamer Arbeit übersetzt werden. Zur Sicherung der wissenschaftlichen Zuverlässigkeit wurden Teams aus Berufsexegeten gebildet: ihr Ziel ist ein möglichst genauer und klarer Text. Delikater ist die Erfüllung der zweiten Forderung, die dem Unternehmen erst seinen ökumenischen Charakter und seine eigentliche Originalität verleiht. Praktisch hat man folgenden Weg beschritten: Jede Schrift ist einer kleinen Gruppe von protestantischen und katholischen Übersetzern übertragen. Ihre Arbeit wird beschränkten Koordinierungsgruppen überwiesen. Sie besorgen die Verbindung zwischen den einzelnen Teams, vor allem im Hinblick auf die gegenseitige Abstimmung des grundlegenden Vokabulars.

Auch die Koordinierungsgruppen sind relativ klein, es gibt je eine für das Neue Testament (je zwei Katholiken und Protestanten) und für das Alte Testament (je drei Katholiken und Protestanten); zu denen noch insgesamt drei eigentliche, halbamtlich für dieses Werk eingesetzte Koordinatoren und für besonders delikate Entscheidungen ein «Komitee der Weisen» tritt, dessen «Schiedsspruch» sich alle unterwerfen. Es besteht aus den vier «Conseillers» Benoit (Jerusalem), Cullmann (Basel), De Vaux (Jerusalem) und W. Vischer (Montpellier). Daß in den genannten Gruppen nur von Protestanten und Katholiken die Rede ist, erklärt sich mit der geringen Zahl von orthodoxen Bibelwissenschaftlern französischer Zunge. Sie treten daher als Sondergruppe auf den Plan: die Entwürfe zu sämtlichen Schriften werden von ihr überprüft und mit Bemerkungen und Hinweisen versehen, auf die in der Schlußredaktion Rücksicht genommen wird.

Das ganze Vorgehen durchläuft somit für jede Schrift mehrere Phasen. Aber den Franzosen ging es offenbar in erster Linie um ein großes Gemeinschaftswerk aller ihrer Bibelwissenschaftler und somit um das Zeugnis eines «Consensus», der Gewicht hat.<sup>3</sup> Die Herausgeber nennen ihre Übersetzung denn auch «zugleich weniger originell, aber von Grund auf neuer (à la fois moins originale et plus nouvelle) als jene, die ihr in den letzten Jahren vorausgegangen sind. Der kollektive Charakter der Arbeit läßt gewisse persönlicher gefärbte Entscheidungen oder Sprachschöpfungen nicht zu, die manchen Übersetzungen ihr besonderes Interesse verliehen haben. Insofern aber der je persönliche Beitrag unter die Kontrolle einer unbeugsamen Strenge gemeinsamer Prüfung gelangte, kamen neue und ergänzende Gesichtspunkte zum Zug, wie man vor allem in den Anmerkungen feststellen kann.» Auf Einzelheiten im Römerbrief einzugehen ist hier nicht der Platz. Immerhin sei auf ein historisches Beispiel der Kontroverse hingewiesen.

Röm 3, 28 lautet im Text: Nous estimons en effet que l'homme est justifié par la foi, indépendamment des oeuvres de la loi. (Wir sind in der Tat überzeugt, daß der Mensch durch den Glauben, unabhängig von Gesetzes-

werken, gerechtfertigt wird.) Die Anmerkung zu diesem Vers gibt folgende Auskunft: «In seiner Übersetzung des Römerbriefs hat Luther ein Wort hinzugefügt: «l'homme est justifié par la foi seulement» (allein durch den Glauben). Diese Hinzufügung hat zur Zeit der Reformation Anlaß zu heftiger Polemik gegeben. Sie weicht aber nicht vom Gedanken des Paulus ab, der an dieser Stelle darauf abzielt, den Werken jede Rolle bei der Rechtfertigung des Sünders zu entziehen. Für Paulus ist der Glaube der einzige Weg zur Barmherzigkeit Gottes. Vom sprachlichen Standpunkt aus ist diese Hinzufügung sogar notwendig, wenn man annimmt, daß Paulus semitisch denkt, denn das Aramäische verzichtet auf das Wort «nur», wo es der westliche Sprachgebrauch als unerlässlich betrachtet (vgl. Mk. 9,41).» – Ein Vergleich mit der Bible de Jérusalem drängt sich auf. Sie enthält keine Anmerkung zu Vers 28 außer einer Textpräzisierung zur Eingangskonjunktion «denn» bzw. «also» (car/donc). Die Übersetzung lautete: Car nous estimons que l'homme est justifié par la foi sans la pratique de la loi. Die Anmerkung der neuen ökumenischen Bibel findet sich aber der inhaltlichen Aussage nach schon gleichlautend im Neuen Testament von Otto Karrer: «Die korrekte Übersetzung verlangt das Wörtchen „nur“: in der hebräisch-griechischen Satzform ist es entbehrlich.» Karrer fügt noch hinzu: «Die Rechtfertigung aus Gnade ohne Werke ist kirchlich definiert (Trient VI., can 1ff.).»

Noch aktueller sind die Anmerkungen zu den Stellen, in denen Paulus von unserer Solidarität mit der Sünde Adams spricht. Vor allem ist der informative Charakter dieser Kommentare hervorzuheben, enthalten sie doch eine ganze Deutungsgeschichte und orientieren über den gegenwärtigen Stand der Forschung und des Gesprächs. Mag daher die Übersetzung als solche vielleicht gegenüber der «Bible de Jérusalem» als «konservativer» beurteilt werden, in den Anmerkungen geht man an vielen Punkten über sie hinaus.

### Großzügiger Verlegergeist

Für die ganze Arbeit wurden zwei Sekretariate, ein protestantisches und ein katholisches, gebildet. Dem ersten steht Professor Casalis, dem zweiten der Dominikanerpater Refoulé vor. Vielleicht ist für die andern Länder, nicht zuletzt für Deutschland, nichts beispielhafter, als der Unternehmungs- und Aufbruchgeist, der hier auf Verlegerseite festzustellen ist. Anstatt auf den Lorbeeren auszuruhen, den ihnen die «Bible de Jérusalem» eingetragen hat, oder gar für deren Prestige zu fürchten, hat sich ausgerechnet der gleiche Verlag, die Editions du Cerf, zusammen mit den Vereinigten Bibelgesellschaften an die Spitze des Unternehmens gestellt, und dies obwohl kurz zuvor eine Revision dieser Übersetzung beschlossen wurde und tatsächlich auch durchgeführt wird.

Im deutschen Sprachgebiet wird man angesichts dieses Beispiels nur mit Beschämung an gewisse Reaktionen denken, die bisher die Projekte für

ökumenische Bibelausgaben, sei es für eine gemeinsame neue Übersetzung, sei es für die katholische Ausgabe einer anerkannten protestantischen Übersetzung («Zürcherbibel»), zu Fall gebracht oder hinausgezögert haben. Das Prestige- wie das Geschäftsdenken (das sich in diesem letzteren Fall leider gerade auf katholischer Seite in den Vordergrund schob) ist zweifellos ein großes Hindernis für jeden ökumenischen Fortschritt. Die Frage ist nicht zuletzt die, ob man die heutige «Bibelkonjunktur» auf dem Büchermarkt auf «billige» Weise oder mit wertvollen Leistungen ausnützt.

Zurzeit sind von der ganzen Welt rund vierzig Unternehmungen bekannt, die auf gemeinsame, überkonfessionelle Bibelausgaben abzielen, von denen freilich bisher noch die wenigsten als von Grund auf gemeinsam erarbeitete Neuübersetzungen angelegt sind. Den vereinigten Bibelgesellschaften wie auch dem Einheitssekretariat in Rom geht es ja vor allem darum, die Bibel an Völker und Bevölkerungsschichten heranzubringen, die die Bibel überhaupt noch nicht kennen, oder die vom Zwist der Konfessionen abgehalten werden, sich mit ihr vertraut zu machen. Notieren wir noch, daß der vom Papst beauftragte amerikanische Jesuitenpater W. M. Abott eine Umfrage bei den Bischöfen durchgeführt hat, wie sie sich zu ökumenischen Bibelübersetzungen und -ausgaben einstellen. Gegen 80 Prozent haben sich positiv geäußert. Interessant ist dabei, daß die nichteuropäischen Kirchen in der Praxis rascher vorangehen, während das alte Europa mit seinen hohen Ansprüchen nur langsam vorankommt, oder wie Deutschland bisher offenbar an Ort tritt.

L. Kaufmann

### Anmerkungen

<sup>1</sup> Traduction Oecuménique de la Bible, Epître aux Romains, publiée par l'Alliance Biblique Universelle et les Editions du Cerf, Paris (1967).

<sup>2</sup> Die Schweiz ist naturgemäß in erster Linie durch evangelische Exegeten der theologischen Fakultäten der Westschweiz (Genf, Lausanne, Neuchâtel) sowie aus Bern vertreten. Auf katholischer Seite sind Prof. D. Barthélémy und P. Mamie von Fribourg zu nennen. Im Patronatskomitee, dem unter anderem Kardinal Bea und Dr. Visser 't Hooft angehören, finden wir aus der Schweiz Prof. Karl Barth, Bischof Charrière, Bundespräsident Bonvin und Pasteur d'Espine (Genf). Die Schweiz hat zudem als Tagungs-ort für die ersten noch völlig geheimen Kontakte zwischen den Bibelgesellschaften und der katholischen Bibelbewegung gedient (Treffen auf Crêt Bérard vom 10.–13. November 1964, bei dem Prof. G. Schelbert von Schöneck die katholischen Schweizer Exegeten vertrat). Schließlich ist der Generalsekretär der United Bible Societies in London, Dr. Olivier Béguin, ein Schweizer.

<sup>3</sup> Die Übersetzer der einzelnen Schriften werden nicht genannt, so auch nicht diejenigen des Römerbriefes. Hingegen ist die Liste aller Mitarbeiter beigedruckt. Damit kommt zum Ausdruck, daß sich die Gesamtheit hinter die Arbeit der Einzelgruppen stellt.

## DAS «IUS DIVINUM» IM KIRCHENRECHT

### Kritische Überlegungen

In den gegenwärtigen theologischen und kirchenpolitischen Auseinandersetzungen wird auffallend häufig Zuflucht beim sogenannten «ius divinum» – «göttliches Recht» – gesucht. In der Regel sollen dadurch die aufgeworfenen Fragen als längst und endgültig beantwortet abgetan und Zweifel an der Richtigkeit einer bestimmten theologischen oder kanonischen Interpretation sowie Anmerkungen gegenüber der Behauptung einer absoluten Unveränderlichkeit gewisser Normen des positiven kirchlichen Rechtes als ein «nichtkirchenerhaltendes» Unterfangen klassifiziert werden. Weil die Normen «göttlichen Rechtes» entweder auf Grund der «natürlichen» Schöpfungsordnung Gottes oder wegen ihrer ausdrücklichen Setzung durch den Herrn selber oder durch die ihm gehorsame apostolische Kirche nicht nur hinsichtlich ihrer Grundaussage, sondern auch bezüglich ihrer Aussageform stets und überall gelten, lassen sie – so wird behauptet –

keine Anpassung an neue Entwicklungen der Kirche im besonderen und der menschlichen Gesellschaft im allgemeinen zu, vielmehr müßten sich diese stets nach jenen richten. Wenn diese Ansichten sich durchzusetzen vermögen, besteht die Gefahr, daß, im Hinblick auf die auf göttliches Recht zurückgeführten Normen, nicht nur die erforderliche sachgerechte Ausgestaltung des kirchlichen Rechtes gehemmt, sondern auch die unheilvolle Kluft zwischen den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und der pastoralen Wirklichkeit vertieft wird.

Bekanntlich wurde auch während des Zweiten Vatikanischen Konzils wiederholt auf das «göttliche Recht» als Argument zurückgegriffen, wenn sachliche Gründe nicht mehr verfügbar waren, etwa in der Diskussion um die Kollegialität des Episkopates, bei dem (erfolglosen) Versuch, das Problem der Mischehe zu durchdenken, wie auch im Verlauf der Debatte um die Verhaltensformen der Kirche gegenüber der heutigen Welt. Darüberhinaus wird von manchen Autoren die Auseinandersetzung sowohl

um die Formpflicht beim Abschluß bekenntnisverschiedener Ehen als auch um die Verpflichtung, in diesen Fällen die katholische Kindererziehung zu gewährleisten, und weithin sogar der Kampf um die konfessionelle Bekenntnisschule unter Berufung auf das «göttliche Recht» geführt.

Es ist aber heute an der Zeit, diese Beweisführung genau zu prüfen: Wenn wir diese Untersuchung nicht selber leisten, wird sie der Kirche von außen aufgezwungen. Was aber schadet der geistlichen Autorität der Kirche mehr als der Einsatz massiver Argumente zur äußersten Verteidigung von Positionen, die dann doch unter dem Druck der Verhältnisse ebenso Stück um Stück aufgegeben werden oder anderswo schon aufgegeben wurden, wie sie im Laufe der Geschichte entstanden sind?

### Kriterien für «göttliches Recht» im Codex Iuris Canonici

Blickt man in das seit 1918 geltende kirchliche Gesetzbuch, den Codex Iuris Canonici, stellt man fest, daß in ihm das «ius divinum» zur Begründung bestimmter positiver Rechtssätze recht selten und vergleichsweise behutsam herangezogen wird.

► Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß das sogenannte «göttliche Recht» sowohl durch die Berufung auf das «Naturrecht» als auch durch die – meist stillschweigende – Bezugnahme auf dogmatische Lehraussagen – beispielsweise bei den Normen über den Primat und die Sakramente – an vielen Stellen des kirchlichen Gesetzbuches zum Tragen kommt, auch wenn direkt nicht darauf Bezug genommen wird. Hinsichtlich des Rückgriffs auf das «Naturrecht», das schon bei den Griechen und Römern der vorchristlichen Zeit als «ius divinum» im Gegensatz zum positiven «ius humanum» (menschliches Recht) bezeichnet wurde, ist jedoch zu beachten, daß dabei ein ganz bestimmter Naturbegriff vorausgesetzt wird, der heute in dieser Weise schlechterdings nicht mehr durchzuhalten ist: Nicht nur auf Grund der totalen Umformung unseres naturwissenschaftlichen Weltbildes, sondern auch wegen des neuen Verständnisses vom Menschen und der vielen (erschreckenden) Möglichkeiten, nicht allein sogenannte natürliche Vorgänge zu steuern, vielmehr auch die menschliche Person tiefgehend zu beeinflussen, ist jetzt eine ehrliche Neubesinnung auf das, was unter «Naturrecht» zu verstehen ist, nicht mehr länger aufschiebbar. Wenn das nicht geschieht, und zwar bald, gründlich und mit kenntnisreicher Offenheit, wird die Rechtstheologie – und mit ihr das Kirchenrecht – weder der Kirche und noch weniger der Welt etwas zu sagen haben. Wenn diese Problematik hier noch nicht behandelt werden kann, soll doch ausdrücklich auf ihre Dringlichkeit<sup>1</sup> wie auf ihre Schwierigkeit hingewiesen werden.

Das kirchliche Gesetzbuch versteht zunächst einmal solche Sätze als «göttliches Recht», die wenigstens in ihrem Ansatz eine gewisse biblische Grundlage erkennbar werden lassen. Ihre Entwicklung im Laufe der Geschichte des Volkes Gottes wird darum als die jeweilige und zeitentsprechende Ausgestaltung der ursprünglichen göttlichen Weisung verstanden. Gesetze «göttlichen Rechtes» dieser Art beruhen somit auf einer – wenn auch vielleicht nur andeutungsweisen – Anordnung des Herrn, oder doch wenigstens auf Weisungen, welche die frühe Kirche als Gebote des Herrn betrachtete und dementsprechend formulierte und die mit fortschreitendem Ausbau des kirchlichen Organismus den jeweiligen Erfordernissen angepaßt wurden, bis sie die heutige Gestalt erreichten.

Damit drängt sich freilich bereits die nächste Frage auf, ob deshalb das, was sich im Laufe der Zeit zu immer größerer Klarheit entwickelt hat, nicht die Kraft auch zu weiterer Ausformung in sich tragen muß, wenn das «ius divinum» nicht tote Statik, vielmehr geistgeführte und verantwortliche Dynamik bedeuten soll. In dem knappen Rahmen unseres Artikels kann freilich über diese Frage ebensowenig gehandelt werden, wie über die andere, ob und inwieweit göttliche Weisungen,

wie sie uns etwa im Neuen Testament gegenüberreten, in positive Rechtssätze gefaßt werden können und dürfen.

► Hier sollen lediglich einige jener Bestimmungen des kirchlichen Rechtes betrachtet werden, die fraglos entweder allein durch die Satzung der Kirche entstanden und völlig auf dem Weg einer absoluten Entwicklung herausgebildet worden sind, oder die durch die Berufung auf «göttliches Recht» nur bestimmte wesentliche Funktionsweisen deutlich machen wollen. Als Beispiele seien herausgegriffen c. 100 § 1, c. 107 mit c. 948 und c. 109 mit c. 219.

So verschieden diese Kanones ihrem Gehalt und Wollen nach auch sind, so haben sie doch eine auffällende Gemeinsamkeit: In den von Kardinal P. Gasparri, dem kanonistischen Vater des Kodex, herausgegebenen Codicis Iuris Canonici Fontes (1923 bis 1939) finden sich für sie keine Quellenangaben, fehlen also die Verweise auf früheres Recht und ältere Rechtsquellen, fehlt somit der Rückgriff auf die Rechtstradition. Das jedoch bedeutet nichts anderes als das Eingeständnis, daß es vor dem CIC keine Verankerung dieser Normen im «ius divinum» gab.

### «Juristische Person» kraft «göttlicher Einsetzung»

Canon 100 § 1 sagt: Der Katholischen Kirche und dem Apostolischen Stuhl kommen der Charakter einer moralischen (das heißt einer juristischen) Person kraft göttlicher Einsetzung zu. Zwar stellt diese Aussage bereits eine beträchtliche Einschränkung gegenüber jener theologischen Meinung dar, die im Jahre 1870 eine Erklärung über die Unabdingbarkeit der weltlichen Souveränität der Kirche verlangt hatte, jedoch dürfte es schwerfallen, aus der Heiligen Schrift und der frühen Tradition die Auffassung nachzuweisen, daß die Kirche und die Sedes Apostolica S. Petri ex divina ordinatione juristische Personen im Rechtssinne sind und sein müssen. Freilich griffen der Herr und die Apostel, zumindest aber die jungen christlichen Gemeinden, zur Ausgestaltung des kirchlichen Verfassungsorganismus auf jene jüdischen und hellenistisch-römischen Rechtsinstitute zurück, die sich ihnen dafür anboten. Bereits vor der sogenannten Konstantinischen Wende dürften sich die christlichen Gemeinden teilweise in Form von Vereinen, und damit als juristische Personen, konstituiert haben.<sup>2</sup> Das geschah, weil die Umstände es nahelegten, keineswegs jedoch, weil man sich diesbezüglich durch eine Weisung des Herrn gebunden fühlte. Erst als sich viel später die Anschauung gebildet hatte, die Kirche sei das «glänzende Reich Christi auf Erden», mußte ihr notwendig auch der Charakter einer sogenannten «societas perfecta» zuerkannt werden, damit sie den anderen Reichen dieser Erde, die sie hinsichtlich ihres Zweckes überragt, auch im Rechtsleben gleichgestellt wurde.<sup>3</sup> Nachdem dann mit der Zerschlagung des Kirchenstaates diese Basis in Frage gestellt worden war, schien es, auf Grund der oben angedeuteten Reflexionen über die Kirche als dem vom Herrn gegründeten «Reich», möglich und notwendig, diese als eine «von Christus selbst» eingerichtete «juristische Person» zu bezeichnen, wobei sich die Begriffe «Ecclesia Catholica» und «Apostolica Sedes» zueinander verhalten wie «Reich» und «Thron». Damit hatte eine in der Doktrin sich schon lange anbahnende Entwicklung<sup>4</sup> ihren Niederschlag im kirchlichen Gesetzbuch gefunden.

Der Wortlaut des c. 100 § 1 läßt jedoch außer dieser triumphalistisch-romantischen Deutung auch eine juristische zu, die viel bescheidener ist: die Aussage, die Katholische Kirche und der Apostolische Stuhl seien kraft göttlicher Einrichtung juristische Personen, drückt dann den Anspruch der Kirche aus, daß sie kraft ihres Wesens rechtsfähig ist und sie diese Eigenschaft weder von einer weltlichen Macht erbitten noch erhalten muß, sie diese vielmehr dank ihrer Stiftung durch den Herrn in dem Umfang besitzt, wie es zur Erfüllung ihrer Heilssendung notwendig ist. So stellt dieser Kanon nur die Urforderung nach Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche

und ihres Oberhauptes von jeder anderen nachgeordneten kirchlichen oder weltlichen Gewalt dar, wie es c. 218 § 2 nochmals ausdrücklich im Hinblick auf den Papst und c. 1322 § 1 es bezüglich des kirchlichen Lehramtes tun.

### Unterscheidung von Laien und Klerikern

Canon 107 bestimmt, daß in der Kirche kraft göttlicher Anordnung (*ex divina institutione*) von den Laien die Kleriker zu unterscheiden seien. C. 948 nimmt diese Feststellung auf und präzisiert sie dahin, daß Letztere berufen sind, die Gläubigen zu leiten und den göttlichen Kult zu vollziehen.<sup>5</sup> Schon *Gratian*, der Vater der Kanonistik († ca. 1150), sagte, es gebe zwei Arten von Christen (*duo sunt genera Christianorum*). Die eine Art hält sich vom lärmenden Treiben der Welt fern und ist dem göttlichen Dienst hingegeben: das ist der Klerus. Die andere Art bilden die Laien.<sup>6</sup> Deshalb folgerte die Kanonistik – freilich gewissermaßen dazu genötigt durch die Auseinandersetzungen mit den Machthabern der Welt, die ja für sich beanspruchten, auch zur Kirche zu gehören –, die Kirche sei eine *societas inaequalis*, eine ungleiche Gesellschaft, da es in ihr nur dem Stand des Klerus zukommt, Träger kirchlicher Hoheitsrechte und geistlicher Vollmachten zu sein. Die Scheidung glaubt man in den neutestamentlichen Schriften begründet zu finden.<sup>7</sup>

So sicher wir heute annehmen dürfen, daß es in der Gemeinde der Jünger des Herrn stets solche gab, die sich in eine besondere Verantwortung berufen wußten, so sicher wissen wir auch, daß sich die «Ämter» der Gemeindeleitung herausgebildet haben, und damit auch eine gewisse Aussonderung und zunehmende Überordnung dieser «Amtsträger» aus der Schar der übrigen Gemeinemitglieder, der Laien, erst nach und nach entsprechend den jeweiligen Notwendigkeiten und Fähigkeiten sich vollzogen hat. Insofern bereits der Herr aus der Menge seiner Jünger einige in sein besonderes Vertrauen gezogen und ihnen bestimmte Aufgaben anvertraut hatte, liegt hierin zweifellos ein unübersehbarer Ansatz für eine Bestellung für bestimmte Dienste in der Kirche vor, aber wohl kaum im Sinne einer Trennung in zwei grundverschiedene «Genera», wie c. 107 (und c. 948) es möglich erscheinen lassen.

Wengleich die diesbezügliche vielgestaltige Entwicklung (für die man sich auf den 1. Klemensbrief und auf Ignatius von Antiochien beruft) hier nicht dargestellt werden kann, soll doch das Ergebnis des geschichtlichen Befundes kurz umrissen werden: In ihm wird nämlich deutlich, daß die Kirche auf Grund eingetretener Konflikte (zuerst innerhalb der einzelnen Gemeinden, später auch mit den christlichen Herrschern) zur Erhaltung ihrer Freiheit und der Reinheit ihres Wesens und ihrer Lehre betonte, daß die Leiter und Hüter der Gemeinden ihren Auftrag und ihre Vollmacht weder vom «Volk» noch von einer weltlichen «Macht», sondern unmittelbar von Gott erhalten haben.<sup>8</sup> Im Vertrauen auf die Verheißung des Herrn, die Kirche werde von den Pforten der Unterwelt nicht überwältigt und bis ans Ende dauern, wurde gefolgert, daß der Herr seiner Kirche auch jene Mittel geben müsse, die ihren Bestand sichern. Nach katholischer Überzeugung ist diese Folgerung – wenigstens grundsätzlich – legitim und hinsichtlich ihrer Anwendung der Bestimmung durch die Kirche anheimgegeben. So verstanden fließt das Dasein einer hierarchischen Ordnung in der Kirche, das notwendige Vorhandensein solcher, die zur Verantwortung und Leitung berufen sind, aus der «Natur der Kirche», ist ihr wesentlich und darum wie sie selber grundsätzlich «göttlicher» Art.

### Verleihung der päpstlichen Hirten Gewalt

Diesen relativierten Gebrauch des Begriffes «*ius divinum*» finden wir in den cc. 109 und 219 besonders deutlich ausgeprägt. Dort wird bestimmt, daß die höchste päpstliche Jurisdiktionsgewalt dem vom Kardinalskollegium rechtmäßig Erwählten mit Annahme der Wahl «*ipsomet iure divino*» zu-

komme. – Die Berufung auf das göttliche Recht will hier keineswegs den Anschein zu erwecken suchen, als seien die Bestimmungen über die Papstwahl aus einem göttlichen Gebot ableitbar. Was hier ausgesagt sein soll, ist allein dies: der Gewählte – selbst wenn er noch nicht Presbyter oder Bischof sein sollte – erhält die volle päpstliche Jurisdiktionsgewalt allein durch die Annahme der Wahl, ohne ein weiteres Tätigwerden einer anderen kirchlichen Instanz, kraft dieses Wahlvorganges direkt und unmittelbar von Gott. Es wird also die Verleihung der höchsten päpstlichen Hirten Gewalt kraft positiver kirchlicher Satzung als unmittelbar von Gott geschehend festgestellt: nicht von Seiten des Kardinalskollegiums, sondern direkt auf Grund göttlicher Verheißung erhält er seine Gewalt.<sup>9</sup> Dadurch soll die Freiheit und Unabhängigkeit des Papstes von jeder anderen kirchlichen Autorität bereits vom ersten Augenblick an gesichert und ausgedrückt werden. Dieser positive Rechtssatz des Kodex ist somit eine Anwendung der dogmatischen Überlegungen über die Gottunmittelbarkeit der höchsten Gewalt der Kirche auf den konkreten Fall der Papstwahl und will allein etwas über die Weise aussagen, wie und wodurch die päpstliche Gewalt übertragen wird. Der aktuelle und funktionale Ursprung der päpstlichen Vollgewalt, nicht die (heils)geschichtlich-theologische Ableitung ist gemeint.

### Stabilität und Wandelbarkeit auf Gott bezogener Rechtssätze

Wenn wir die anhand dieser fünf Canones gemachten Feststellungen überblicken, wird offenbar, daß das kirchliche Gesetzbuch neben solchen Rechtssätzen, die sich auf das sogenannte «*Naturrecht*» berufen oder die sich unter direkter oder indirekter Bezugnahme auf die Heilige Schrift als «*göttliches Recht*» bezeichnen, eine Reihe von Rechtssätzen kennt, die zwar ausdrücklich «*auf göttliche Anordnung*» zurückgeführt werden, die aber dennoch nicht den Anspruch erheben wollen, als seien sie direkt vom Herrn seiner Kirche in der vorliegenden Form eingeschaffen. Sie wollen vielmehr ein Doppeltes aussagen:

Entweder, wie es vor allem in den cc. 100 § 1, 109 und c. 219 deutlich wird, daß ein bestimmter Rechtsvorgang, ohne das Dazwischentreten weiterer kirchlicher Organe, seinen funktionalen Ursprung direkt in Gott hat. Oder, wie c. 107 (mit c. 948) sichtbar macht, daß in Ableitung aus dem Selbstverständnis der Kirche auf dem Weg einer absoluten Entwicklung – also nicht auf Grund nachweisbarer positiver Weisungen des Herrn, sondern kraft ausdrücklicher Satzung durch die Kirche – eine bestimmte Form als so sehr zur Kirche gehörig betrachtet wird, daß sie durch positive Satzung des kirchlichen Gesetzgebers den Charakter einer auf den Herrn selber zurückgehenden Weisung erhält, weil sich in ihr das gottgegründete Wesen der Kirche optimal auszudrücken vermag. Dadurch also, daß bestimmte konstitutive Rechtssätze, gleichsam in Form einer gehobenen Rechtsvermutung, auf Gott selber zurückgeführt werden, sind sie aus der Beliebigkeit des raschen Wechsels nach Gutdünken des Gesetzgebers herausgenommen. Sie gewinnen dadurch an Gewicht und Dauerhaftigkeit und wären – wenn man einen solchen Vergleich gebrauchen will – in der weltlichen Rechtsordnung vielleicht mit den Verfassungsgesetzen zu vergleichen. Diese erhöhte Stabilität schließt jedoch nicht aus, daß auch die auf ein «*ius divinum*» zurückgeführten Normen des kirchlichen Gesetzgebers grundsätzlich modifizierbar sein müssen, insofern nämlich die theologischen Einsichten fortschreiten und auch die dogmatischen Aussageformen sich wandeln können.

Damit soll weder einer Entleerung des «*ius divinum*» noch dem Ansinnen, jene Normen, die als «*göttliches*» Recht gelten, umzustürzen, das Wort geredet werden, sondern einzig darauf hingewiesen sein, daß auch jene Bestimmungen, die sich auf göttliche Weisung berufen, eines Wandels und einer

Evolution innerhalb der Gesamtentwicklung der stets lebendigen und sich durch den Geist Gottes immer erneuernden Kirche fähig sind und fähig sein müssen, wenn sie die ihnen zugeordneten Funktionen erfüllen wollen.

Was so vom «göttlichen Recht» allgemein gilt, trifft natürlich in besonderem Maße jene Rechtsätze, wie wir sie hier besprochen haben: Der Verweis auf göttliche Einrichtung und göttlichen Ursprung, als Ausdruck besonderer Artgemäßheit, einer bestimmten Rechtsvorschrift mit dem Wesen der Kirche, entbindet nicht von der verantwortlichen Pflicht, beständig diese Normen mit den tatsächlichen Gegebenheiten und den notwendigen Erfordernissen der Kirche in ihrer jeweiligen Stunde zu vergleichen und auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Die legitimen Entwicklungen aller kirchlichen Rechtsinstitute, die es gegeben hat und bis in die Gegenwart hinein gibt (Jurisdiktionsprimat auf dem Vaticanum I, Bischöfliche Kollegialität auf dem Vaticanum II), beweisen, daß der «lebendige Fluß» im Kirchenrecht<sup>10</sup> auch dort noch nicht abgeschlossen zu sein braucht, wo es sich auf «göttliche Einsetzung» beruft.

### Gegen Mißverständnis und Mißbrauch

Was «göttliches Recht» ist und wie es zu verstehen ist, darf erst recht nicht unter dem Gesichtspunkt eines Zwangsmittels zugunsten ängstlicher und geistloser Statik werden. Es ist vielmehr jeweils in der aufgegebenen geschichtlichen Situation an den – verantwortlich gebrauchten und sachgerecht angewandten – Texten des Neuen Testaments und an dem in der Kirche fortlebenden Geist Christi zu messen. Dieser tut sich in der Vielfalt seiner Gaben, die Recht und Auftrag der hierarchisch gestuften Hirten keineswegs ausschließen, auch heute noch in ihr kund, wie er sich den Menschen der verschiedenen Zeiten und Regionen erschließt. In seiner göttlichen Lebendigkeit ist er das einigende und befriedende Element in der Bewegung der Menschheitsgeschichte, an der auch die Kirche teilhat. So gesehen, kann das «ius divinum» nicht mehr als eine starre Größe zur Bewahrung des bloß Alten, des unveränderbar Gleichen mißdeutet, sondern wird es als das Prinzip der durch den Geist stets jungen und lebendigen Kirche des Herrn bejaht werden. Darum kann es auch bei der Annahme einer Entwicklung des «göttlichen Rechtes» niemals echte Widersprüche gegen das geben, was bisher als eine dem Willen des Herrn entsprechende Norm galt; wohl aber wird es als Weiterführung und lebendige Entsprechung dessen gewertet werden, was der Kirche als dem auf der Pilgerschaft befindlichen Volk Gottes eignet.

Die wenigen angeführten Beispiele zeigen überdies, daß die Berufung des kirchlichen Rechtes auf das «ius divinum» und auf «göttliche Einrichtung» weithin nach Art juristischer Terminologie geschieht, dann nämlich, wenn es sich vor die Notwendigkeit gestellt sieht, übernatürliche Vorgänge in Rechtsnormen zu fassen. Die Berufung auf «göttliche Einrichtung» ist darum – wenigstens in diesen Fällen – als juristische Formel, nicht aber nach Art einer dogmatischen Aussage zu verstehen. Wegen ihrer Mißverständlichkeit, die nicht selten zum Mißbrauch und zur unnötigen Einschränkung der Freiheit geführt hat, sollten bei der Neufassung des kirchlichen Gesetzbuches die Begriffe «ius divinum» und «göttliche Einrichtung» tunlichst vermieden oder doch differenzierter gebraucht werden. Die damit verbundenen Sätze im geltenden Recht aber geben zur Klärung theologischer, kirchenrechtlicher oder kirchenpolitischer Streitfragen nicht mehr her, als der sachliche Gehalt der Aussagen ihnen Gewicht verleiht. Daher sollte die Berufung auf ein «ius divinum» nur behutsam geschehen und niemals kanonistische Argumente oder theologische Einsichten ausschalten wollen. Eine solche Einsicht hat die Würde und unveräußerliche Freiheit der menschlichen Person zum Gegenstand. Wenn irgend etwas unbestreitbar im göttlichen Recht wurzelt, so diese Freiheit.

Deren so fundierte Anerkennung harrrt allerdings noch ihrer Verankerung im kodifizierten Kirchenrecht.

Prof. Dr. Johannes Neumann, Tübingen

*Über den Autor:* Prof. Dr. Neumann hat den Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Katholischen theologischen Fakultät der Universität Tübingen inne. Nach Publikationen über die Firmung und über Weihe und Amt sind neuerdings aus seiner Feder in der «Tübinger Theologischen Quartalschrift» (Jg. 146, Heft 3) Erwägungen zur Revision des Kirchlichen Gesetzbuches erschienen.

### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Die sich aus den vielfältigen Verflechtungen ergebende Kompliziertheit dieses Problems zeigt sich auch darin, daß K. Rabner die Frage des Naturrechts aus seinen Erwägungen über das «ius divinum» konsequent ausklammert (vgl. Schriften zur Theologie V, 249 ff.) – Die zahlreichen evangelischen Untersuchungen zum Naturrecht, die vor allem in den fünfziger Jahren eine Renaissance erlebten, werden der heutigen Lage deswegen nicht gerecht, weil sie fast ausschließlich mit dem Naturbegriff der Reformatoren arbeiten, der den heutigen Erfordernissen keineswegs besser entspricht als jener der Scholastik.

<sup>2</sup> Vgl. J. P. Kirsch, Kirchengeschichte I, Die Kirche in der antiken griechisch-römischen Kulturwelt (1930), 339; K. Baur, Handbuch der Kirchengeschichte I, Von der Urgemeinde zur frühchristlichen Großkirche (1962), 350, 389 u. a.

<sup>3</sup> Syllabus Pius' IX. vom 8. 12. 1864 nr. 19. Vgl. zu der gesamten Frage u. a.: G. Devoti, Ius Canonicum Universum I (ed. nov. 1867), p. 136; G. Phillips, Kirchenrecht I (1845), 212 ff.

<sup>4</sup> Gegen Ende der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts macht sich auch bei den deutschen Kirchenrechtlern die rasch stärker werdende Tendenz bemerkbar, das geltende Kirchenrecht weithin auf das «ius divinum» zu gründen. Vgl. J. Neumann, Die Kirche und die kirchliche Gewalt bei den deutschen Kirchenrechtlern ... (1965 masch. Habil.)

<sup>5</sup> Wenn E. R. v. Kienitz (Die Gestalt der Kirche [1937], 33) sagt: «Nach göttlichem Recht sind Klerus und Laien scharf (!) voneinander geschieden als Stand der Führung (Ecclesia regnans) und Stand der Gefolgschaft (Ecclesia oboediens)» und daraus folgert, daß der Kirche «das stände-feindliche Gleichheitsprinzip der liberalen Demokratien durchaus fremd ist», so vermögen wir heute zu erkennen, daß seine Anschauungen – wenigstens so kraß wie sie formuliert sind – zeitgebunden waren und überholt sind. Die heutigen Kanonisten weisen vielmehr darauf hin, daß diese Sonderung die tiefgreifende Einheit nicht aufhebt, vielmehr auf sie hin geschaffen ist, weshalb der Unterschied nicht trennend, sondern verbindend sei (z. B. K. Mörsdorf, Kirchenrecht I<sup>41</sup> 1964, 186).

<sup>6</sup> Decr. Gratiani c. 7 C 12 q. 1. – Was die Laien treiben bzw. was ihnen in der Kirche zukommt, braucht Gratian nicht zu sagen: das eine ist schlimm, das andere wenig genug.

<sup>7</sup> Die Apostel, die Wahl der sogenannten «Diakone» in Apg. 6, die Erwähnung von Ältesten und Bischöfen in der Apostelgeschichte und vor allem in den Pastoralbriefen sind die regelmäßig angeführten «Beweise».

<sup>8</sup> Dieser geschichtlich bedingte Zusammenhang wird im CIC auch an anderen Stellen sichtbar. So stellt c. 109 fest, daß die Aufnahme in die kirchliche Hierarchie nicht erfolgt durch Zustimmung oder Wahl von seiten des Volkes oder der weltlichen Macht, sondern hinsichtlich der Hierarchie der Hirtengewalt – mit Ausnahme der päpstlichen Höchstgewalt – allein durch missio canonica, von seiten der kirchlichen Autorität. Der Wille, auf diese Weise weltlich-politische Einflüsse auszuschalten, liegt auf der Hand und ist geschichtlich nachweisbar.

<sup>9</sup> In diesem Sinn zum Beispiel: J. Chelodi, Ius Can. de personis (\*1954); A. Retzbach/F. Vetter, Das Recht der kath. Kirche (\*1963), 54; K. Mörsdorf, Kirchenrecht I, 350 f.

<sup>10</sup> Paul VI., Ansprache zu den Vollzugsnormen des Konzils, Osservatore Romano 17./18. 8. 1966. Vgl. Orientierung Nr. 19/1966, S. 206.

## Werk der Laienmissionarinnen Villa Beata, 1700 Freiburg

Missionarisch-religiöse Vorbereitung im Ausbildungszentrum  
Berufliche Weiterbildung nach Eignung und Neigung  
Einsatz in kleinen Gruppen in der Weltmission  
Ziel: Ausbildung einheimischer Laien  
Eintritt: Frühling oder Herbst

# LOB DER TRIVIALLITERATUR

## Die Fragestellung

Wenn von der deutschen Literatur die Rede ist, dann denkt man gemeinhin an die Werke der großen Dichter etwa von Lessing bis Gerhart Hauptmann. Man gliedert sie in die Stil-epochen vom Sturm und Drang bis zum Expressionismus und verehrt deren bedeutendste Vertreter bis hinauf zu den unanfechtbaren «Dichturfürsten» Goethe und Schiller. Man kann sie, wie das vom Herder-Verlag gemacht wird, in einer zobändigen repräsentativen Sammlung vereinigen unter dem anspruchsvollen Titel «Klassische deutsche Dichtung». Diese durchaus berechnete Betrachtungsweise ist bis auf den heutigen Tag vorherrschend gewesen und wird es gewiß auch weiterhin bleiben. Sie ist gekennzeichnet durch die Anwendung von ästhetischen (und manchmal auch moralischen) Wertmaßstäben, wonach die künstlerische (und sittliche) Ranghöhe einer Dichtung bestimmt wird. Diese Methode funktioniert indessen immer weniger gut, je näher man der Gegenwart rückt. Wer im 18. und 19. Jahrhundert zum Kreis jener illustren Dichter gehört, weiß jeder, der dem Deutschunterricht in der Mittelschule aufmerksam gefolgt ist. Dagegen fragt man sich verwirrt und unsicher, ob die Tatsache, daß Max Frisch und Friedrich Dürrenmatt, Heinrich Böll und Martin Walser auf der Bestsellerliste stehen, gleichbedeutend ist damit, daß sie wirklich große Dichter sind. Hier fehlt offenbar die zeitliche Distanz, die zu einem «endgültigen» Urteil erforderlich erscheint.

Neben dieser mehr wertenden Literaturwissenschaft gewinnt seit dem Zweiten Weltkrieg eine andere, mehr empirische Forschung auffallend an Geltung und Gewicht. Sie befaßt sich nicht mit dem, was als Kunst oder Dichtung anzusprechen sei, sondern mit dem, was tatsächlich gelesen wird, das heißt mit der sogenannten Trivialliteratur oder – richtiger, weil neutraler gesagt: mit der massenhaft verbreiteten Unterhaltungsliteratur. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei angemerkt, daß sich der Begriff «Trivialliteratur» seit einer einschlägigen Studie von Marianne Thalmann 1923 allenthalben eingebürgert hat, obwohl er nicht ganz glücklich gewählt ist, weil er ein ästhetisch-moralisch wertendes, nämlich abschätziges Moment enthält. So bezeichnet zum Beispiel Gero von Wilpert in seinem Sachwörterbuch der Literatur (2. Auflage 1959) die Trivialliteratur als «niederer und literarisch wertloses Unterhaltungsschrifttum». Der Begriff ist aber völlig wertfrei, gleichsam naturwissenschaftlich zu verstehen, und die Quantität sowie vor allem die Qualität der Trivialliteratur richten sich weitgehend nach den Konsumbedürfnissen des Lesepublikums. Freilich gehören bisweilen auch Werke von erheblichem künstlerischem Niveau dazu, und die Grenzen zwischen beiden sind oft fließend. Wir wollen uns im folgenden auf die Prosa, also auf den Trivialroman beschränken, obgleich seit der Entstehung der Massenmedien Radio, Film und Fernsehen auch das «Trivialdrama» einen ungeheuren Aufschwung erlebt (das bedürfte einer eigenen Untersuchung).

Man möge sich keiner Illusion hingeben: Der Einfluß der sogenannten Massensliteratur ist sowohl mengenmäßig ungleich stärker als auch meist viel unmittelbarer und intensiver als derjenige der sogenannten hohen Dichtung. Das wird jeder Soziologe bestätigen, wie denn auch dieser neue Zweig der Literaturwissenschaft aus der Soziologie hervorgegangen ist und als eines ihrer Teilgebiete angesehen werden kann. Um das Phänomen der Trivialliteratur richtig zu begreifen, ist es unerlässlich, ihre geschichtliche Entwicklung in knappen Zügen zu rekapitulieren.

## Historische Prämissen

Im 18. Jahrhundert findet jener soziale und kulturelle Wandel statt, der zur Entstehung der modernen Massen-Belletristik führt. Die aristokratische Adelswelt der Fürstenthöfe wird

allmählich vom aufgeklärten Bürgertum der Städte als Kulturträger abgelöst. Das stellt einen ersten Schritt in dem Nivellierungsprozeß von der hierarchisch gegliederten Standesgesellschaft zum demokratischen Massenpublikum dar. Ferner setzt sich in jenen Jahrzehnten die allgemeine Schulpflicht mehr und mehr durch. Es gibt also nicht nur eine ständig wachsende neue Leserschicht; das Lesepublikum wächst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schätzungsweise um das Zehnfache! Auch die Art und Weise des «Literaturkonsums» ändert sich grundlegend. Es ist nicht mehr so, daß das Buch in einem gesellschaftlichen Rahmen – in den Salons der Adelsresidenzen oder in der Familienstube – laut vorgelesen wird. Mit dem stummen, privaten Gelesenwerden ist bereits alles getan. Anstelle der öffentlichen Rezitation tritt die individuelle, isolierende Rezeption von Literatur, und dazu eignet sich offensichtlich der Roman in vorzüglichem Maße. Aus den Leipziger Ostermeßkatalogen ersieht man, daß die deutsche Romanproduktion von 1800 25mal größer ist als 1740! Ebenso ist es verständlich, daß in diesen 60 Jahren der Anteil des lateinischen Schrifttums an der gesamten Buchproduktion von fast 28 % auf 4 % absinkt.

Schließlich muß auch die zunehmende Bedeutung der Frau im kulturellen Leben berücksichtigt werden. Man denke an Rousseaus «Neue Heloise», an Lessings «Emilia Galotti» und «Minna von Barnhelm» oder an Schillers «Luise Millerin» (so hieß ursprünglich sein Drama «Kabale und Liebe») und Goethes «Iphigenie». Es ist das Jahrhundert der Schäferey, der Galanterie und der Empfindsamkeit, und neben dem aufgeklärten, kühlen Rationalismus spielt die sentimentale Gefühlsschwärmerei eine mindestens ebenso große Rolle.

Nicht zuletzt dürfen zu den ersten großen Bucherfolgen in Deutschland, unter anderem Richardsons moralisierende, rührselige Frauen- und Familienromane «Pamela» und «Clarissa». Der volkstümliche Gellert hat in unmittelbarer Nachahmung davon mit seinem «Leben der schwedischen Gräfin von G.» (1746) den deutschen «empfindsamen Roman» begründet. Von seinen Werken existierten 1770, ein Jahr nach seinem Tod, 22 (!) Gesamtausgaben. Den vorläufigen Höhepunkt dieser Entwicklung darf man in Goethes «Werther» erblicken, der bekanntlich eine ganze Psychose ausgelöst hat. Diese und ähnliche Romane fanden sofort Hunderte von Nachfolgern, welche die plötzlich aufgetretene «Lesewut» – in diesem Falle namentlich der weiblichen Leserschaft – befriedigten. Das trifft in höchstem Grade einige Jahrzehnte später zum Beispiel noch für die Romane Jean Pauls zu.

## Säkularisierungsprozess

In engem Zusammenhang mit der Empfindsamkeit steht auch folgende, geistesgeschichtlich überaus bemerkenswerte Erscheinung. Vom Ende des 17. Jahrhunderts bis zum Jahre 1800 sank der Anteil der populären Erbauungsliteratur am Gesamtschrifttum von über 40 % auf 5 %, der Anteil der schönen Literatur dagegen stieg von 3 % auf über 27 %, wobei allerdings das gewaltige Anschwellen der gesamten Produktion mitberücksichtigt werden muß. Bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts waren die im Volk verbreitetsten Bücher nicht etwa die Bibel, die war zu teuer, sondern moralisch-erbauliche Schriften, wie Haus- und Andachtsbücher, Kalender und anderes mehr. Die Statistik beweist nun, daß die Unterhaltungsliteratur die Erbauungsliteratur abgelöst und zunächst auch deren Aufgabe übernommen hat. Das ist um so begreiflicher, wenn man sich an die pädagogische Tendenz erinnert, welche die Kultur des 18. Jahrhunderts so stark durchdringt. Die großen Bildungsromane von Wieland, Heinse und Goethe (bis zu Tieck, Novalis und noch Stifter und Keller) sind sprechende Anzeichen hierfür. Neben den erwähnten Romanen von Richardson und Gellert haben zum Beispiel Sophie la Roches «Geschichte des Fräulein von Sternheim» (1771)

oder Martin Millers «Siegwart, Eine Klostersgeschichte» (1776), um nur diese zu nennen, den Zweck, ideale Vorbilder zu liefern, tränenreichen Trost zu spenden und sittliche Nutzenanwendungen zu provozieren. Es gibt zur selben Zeit Dutzende von Romanen mit den moralisierenden Untertiteln: «Die wahre Geschichte des Glücks», «Der gebesserte Lasterhafte», «Die Vorzüge der guten Sitten», «Eitelkeit verschlimmert das Herz» usw. Die Empfindsamkeit und die Genieperiode haben in breiten bürgerlichen Gesellschaftsschichten Gefühle freigelegt, für die es früher nur in der Form der religiösen Erbauung einen legitimen Ausdruck gab. Bezeichnenderweise waren es häufig Pastoren, welche die neue (vor allem) Romanliteratur schrieben. Ihre Absicht dabei war eine lebensformende Wirkung, nunmehr auf einer anderen Ebene als derjenigen der Predigt (auch dies ein Hinweis auf die kultur- und sozialgeschichtliche Bedeutung des protestantischen Pfarrerstandes!). An der gleichbleibenden Funktion der Erbauungsliteratur und der diese ablösenden Unterhaltungslektüre kann man die Säkularisation des Gefühlslebens im 18. Jahrhundert ablesen.

### Unterhaltungslektüre

Nun gibt es – um das Bild einigermaßen abzurunden – außer den genannten Bestsellern ja noch andere, ebenfalls sehr beliebte Romantypen, die der bloßen Unterhaltung dienen. Defoes «Robinson Crusoe», deutsch 1720 erschienen, erlebte bis 1800 über hundert Bearbeitungen und Nachahmungen, die sogenannten Robinsonaden. Riesige Bucherfolge waren auch die Geheimbund-, Abenteuer- und Gespensterromane etwa in der Art von Schillers «Räubern» und «Geisterseher».

So wurde zum Beispiel der von Goethes Schwager Chr. Aug. Vulpius verfaßte «Rinaldo Rinaldini» prompt nach seinem Erscheinen in neun europäische Sprachen übersetzt (Neuaufgabe im Karl Rauch Verlag, Düsseldorf 1959). Wegen der anhaltenden Nachfrage erweckte Vulpius seinen Helden, der am Ende des neunten Buches erdolcht worden war, einfach wieder zum Leben (er sei nur scheinot gewesen!) und erweiterte den Roman um abermals neun Bücher (5. Auflage 1824). Übrigens zählt das *Buvre*-Verzeichnis des Verfassers unter anderem 61 Romane und 34 Bühnenstücke! Diese Räuber-, Ritter- und Schauerromane sollen, wie einige Forscher andeuten, ein literarischer, papierener Ersatz für die (französische) Revolution gewesen sein ... Indes ist es in unserem Rahmen nicht notwendig, auf diese Art von Unterhaltungslektüre genauer einzugehen.

Aufs Ganze gesehen ist um 1800 der Trivialroman, das heißt die massenhaft verbreitete Unterhaltungsliteratur, eine vollendete Tatsache geworden. Sie hat ganz neue Probleme und Perspektiven für den Literaturbetrieb hervorgerufen, die sich im 19. Jahrhundert und bis in die Gegenwart folgerichtig entfalten.

### Neue Stellung des Dichters

Die Hochblüte der deutschen Dichtung um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert brachte eine ungewöhnliche Steigerung des Selbstbewußtseins der Dichter mit sich. Die eigentümliche Problematik des Künstlertums rückt jetzt erstmals in den Scheinwerferkegel der Reflexion. Davon zeigen sich auch Spuren in der schönen Literatur, wo neuerdings der Künstler als zentrale Figur auftritt. Der Held in den Romanen der früheren Jahrhunderte war ein Ritter, ein Prinz, ein Kavalier, ein Edelmann, ein Offizier usw. In Goethes «Wilhelm Meister» ist der Held charakteristischerweise halb und halb Künstler (Schauspielkunst als wesentlicher Bildungsfaktor). In Tiecks «Sternbald», in Novalis' «Ofterdingen», in Mörikes «Maler Nolten» ist er's ganz, um von E. T. A. Hoffmanns Novellen und Romanen zu schweigen, welche die Dämonie und Gefährdung des Künstlers vielfältig beleuchten. Überhaupt vollzieht sich in dem bengalischen Licht der Romantik die Emanzipation des Dichters, der sich auch in seiner Lebensführung als außerhalb der bürgerlichen Ordnung stehend empfindet. Die Ro-

mantik hat den modernen Typ des Künstlers, des Bohème geprägt, der seine Aufgabe als einen eigenen Beruf, als eine exklusive Berufung auffaßt. Wie lange schwanken etwa Stifter oder Keller, ob sie den «Beruf» des Dichters ergreifen sollen. Die wachsende Autonomie der Dichtung hat jedoch auch eine immer größere Distanz zwischen Dichter und Leser, zwischen geistiger Elite (oder was sich als solche ausgibt) und Massenpublikum, zwischen hoher Dichtung und Trivalliteratur zur Folge. Eben daraus, und nicht allein aus dem Propagandazwang der Verleger, ergibt sich die unerläßliche Funktion der Kritiker als Interpreten, Vermittler, Dolmetscher und freilich auch als Propagandisten, ohne die der heutige Literaturbetrieb gar nicht mehr denkbar ist.

Nach all dem war zu erwarten, daß in der Literatur des 19. Jahrhunderts das Epische im Mittelpunkt steht. Die meisten großen Dichter dieser Epoche sind auch große Romanciers. In den Jahren 1797 bis 1828 wurden folgende Klassiker des realistischen Romans geboren: Gotthelf (1797), Balsac (1799), Victor Hugo (1802), Mérimée (1803), George Sand (1804), Stifter (1805), Gogol und Poe (1809), Thackeray (1811), Dickens und Gontscharow (1812), Storm (1817), George Eliot, Melville und Gottfried Keller (1819), Dostojewskij (1821), C. F. Meyer (1825), Tolstoj (1828). Man bemerkt, daß dieser «epische Trend» den ganzen abendländischen Kulturkreis erfaßt, einschließlich Rußland und Amerika. In den Romanen und Romanzyklen dieser Autoren, die über das ganze Jahrhundert verstreut erscheinen, haben fast alle Gesellschaftsschichten und Landschaften ihre Chronik gefunden.

### Nachdrucke

Es sind nun eine ganze Reihe von Maßnahmen getroffen worden, die im 19. Jahrhundert zu einer Verbilligung und Produktionssteigerung der Unterhaltungslektüre geführt haben. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts machte es eine allgemeine Teuerung vielen unmöglich, den vermehrten Lesehunger aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Die Druckereien behielten sich, sehr zum Leidwesen der Verleger und Buchhändler, vorerst mit einer Flut von Nachdrucken und Bearbeitungen, zumal es noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts keinen allgemein verbindlichen, juristisch einklagbaren Urheberrechtsschutz gab.

### Fortsetzungsromane

Ein anderer Ausweg war der Fortsetzungsroman in der Tagespresse. Seit 1836 ließ Emile de Girardin in dem Pariser Massenblatt «La Presse» regelmäßig Romane in Fortsetzungen erscheinen. Er wollte billige Zeitungen liefern, wozu es großer Auflagen bedurfte, was wiederum die Verteuerung der Inserate und Anzeigen erlaubte. Die Buchhändler mußten die Preise der Romane, welche hier abgedruckt waren, teilweise um die Hälfte herabsetzen!

Eine andere Zeitung, der «Constitutionnel», erhöhte die Auflage durch den Abdruck des Romans «Der ewige Jude» von Eugène Sue († 1857) von 4000 auf 25 000 Exemplare! Zwischen 1837 und 1847 schrieb Balsac jährlich einen Roman für «La Presse». Vater und Sohn Alexander Dumas beschäftigten zeitweise 73 Mitarbeiter! Diese Verbindung der Literatur mit der Tagespresse förderte also in hohem Maße das, was man als Industrialisierung der Literatur bezeichnen könnte.

Die Entwicklung erreichte sehr bald auch Deutschland. «Der ewige Jude» von Sue erschien in Leipzig in der «Brockhaus'schen Allgemeinen Zeitung». Der erste deutsche Schriftsteller, der 1848/49 einen Feuilletonroman, übrigens anonym, eigens für eine Zeitung schrieb, war der Satiriker Georg Weerth († 1856). Und zwar in der «Neuen Rheinischen Zeitung», deren Chefredakteur Karl Marx war. Friedrich Engels nannte den Autor den «ersten und bedeutendsten Dichter des deutschen Proletariats». Der durchschlagende Erfolg, die Konsolidierung des Fortsetzungsromans, war das Verdienst Friedrich Spielhagens, der die in Hannover erscheinende «Zeitung für Norddeutschland» redigierte. Indes kommen wiederholte Versuche, künstlerisch wertvolle Romane zu veröffentlichen, nicht recht an. Paul Heyse's «Die Kinder der

Welt» und Fontanes «Irrungen und Wirrungen» waren ziemliche Mißerfolge. Das wirkte sich natürlich sogleich in der sinkenden Abonnentenzahl aus.

Es ist literatursoziologisch interessant, daß namentlich das weibliche Leserpublikum seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Aufnahme des täglichen Feuilletonromans und sonstigen belletristischen Unterhaltungsstoffes in die Zeitung veranlaßte und betrieb. In dieselbe Richtung weist die Tatsache, daß die biedermeierliche Familienzeitschrift «Die Gartenlaube» in den ersten zwanzig Jahren des Bestehens ihre Auflageziffer von 5000 auf 460 000 erhöhen konnte: nicht zuletzt durch Fortsetzungsromane von Autorinnen, wie der Gräfin Ida Hahn-Hahn und der Marlitt. Deren Popularität wurde allerdings noch weit übertroffen von Hedwig Courths-Mahler. Sie schrieb über 200 Romane, deren Gesamtauflage bei ihrem Tod 1915 nach vorsichtigen Schätzungen auf 30 Millionen veranschlagt wird. Das ist der größte publizistische Erfolg, den ein Schriftsteller jemals im deutschen Sprachraum erringen konnte.

### Buchproduktion

Ein weiteres Moment, das zur Verbilligung und Auflagensteigerung der Unterhaltungslektüre im 19. Jahrhundert beitrug, war die Erhöhung der Buchproduktion. Es ist klar, daß wie für die Zeitungen so auch hierfür technische Erfindungen die Voraussetzung bildeten. Die erste deutsche Schnellpresse stand 1812 in Würzburg; 1863 wurde in Amerika die Rotationsmaschine erfunden und ab 1872 in Deutschland verwendet usw.

Die deutsche Buchproduktion stieg von 1800 bis 1928 von weniger als 4000 Titeln auf fast 36 000. Abgesehen von den preiswerten Ausgaben, die

## Bücher

### Ökumene und Konzil

Ein Grundzug heutiger Theologie ist ihre ökumenische Dimension. Hier steht die katholische Theologie vor einer großen und schwierigen Aufgabe, aber auch vor einer hoffnungsvollen Zukunft.

Es ist schlechthin erstaunlich, was der Kurienkardinal AUGUSTIN BEA in seinem neuesten Werk «DER WEG ZUR EINHEIT NACH DEM KONZIL» (Herder Verlag, Freiburg i. Br., 1966) an bereits Erreichtem vorlegen kann, um von diesem gesicherten Standort aus den Weg in die Zukunft zu weisen. Der Verfasser, der in allen Phasen des Konzils, auf der Bühne und hinter den Kulissen, als Gestalter und Vermittler an den Texten mitgewirkt hat, sammelt in diesem Band die kostbaren ökumenischen Erfahrungen auf dem Konzil und die wesentlichen Aussagen der Kirchenversammlung, situiert und kommentiert sie mit jener magistralen Sachkenntnis, Klarheit und Bestimmtheit, die nur jener haben kann, der «dabei» war. Die drei ökumenisch wichtigsten Dokumente: das Ökumene-Dekret, die Konstitution über die göttliche Offenbarung und die Erklärung über die religiöse Freiheit erscheinen im vollen Wortlaut. Wer in der Ökumene arbeiten will, findet hier eine feste, sichere Ausgangsbasis.

Einen weitausholenden Kommentar zum Ökumenedekret schuf Kardinal LORENZ JAEGER, DAS KONZILSDEKRET «ÜBER DEN ÖKUMENISMUS», sein Werden, sein Inhalt und seine Bedeutung, lateinischer und deutscher Text mit Kommentar, Verlag Bonifacius-Druckerei, Paderborn, 1965. Der Kommentar führt in einem aufschlußreichen ersten Teil durch die verschiedenen Wege und die verschiedenen Peripetien des werdenden Textes, um dann im zweiten Teil die 24 Kapitel des Konzilstextes (lateinisch und deutsch) im einzelnen eingehend zu erläutern. Da der Verfasser als Mitglied des Sekretariates für die Einheit der Christen in der zuständigen Konzilskommission von den ersten Anfängen an bis zur endgültigen Verabschiedung des Textes massgeblich mitgearbeitet hat, handelt es sich im vorliegenden Kommentar um eine Erklärung, die auf genauer Kenntnis aller Vorarbeiten, Beratungen, Eingaben und Interventionen beruht.

seit 1817 der Verlag Göschen und seit 1826 das Bibliographische Institut (seit 1874 in Leipzig) veranstalteten, brachte das Jahr 1867 den großen Umschwung. Am 9. September jenes Jahres erlosch nämlich die Schutzfrist der Autoren, die am 9. September 1837 nicht mehr am Leben waren. Im selben Jahr wurde der Reclam-Verlag gegründet, der nun zahlreiche Klassikerausgaben, Romanreihen und Gesammelte Werke herausgab. Erst jetzt gehörten die Klassiker dem Volke. In den ersten 50 Jahren setzte Reclam zum Beispiel 2,3 Millionen Exemplare von Schillers «Wilhelm Tell» ab und von verschiedenen Werken Herders insgesamt drei Millionen.

Zur Verbreitung und Verbilligung der Lektüre trugen ferner auch die Leihbibliotheken bei. So besaß beispielsweise der 1844 gegründete katholische «Borromäusverein» 1931 über vier Millionen Bände, die er an eine halbe Million Leser auslieh. Es ist beinahe unmöglich, die heutige Zahl der Leihbüchereien und der dort ausgeborgten Romane auch nur annähernd zu schätzen.

*Dr. Georg Bürke, Wien*

(Schluss folgt)

### Bibliographische Hinweise:

- Marianne Thalmann, Der Trivialroman des 18. Jahrhunderts und der romantische Roman. In: German. Studien, Heft 24, Berlin 1923.  
Walther Nutz, Der Trivialroman, seine Formen und seine Hersteller. Reihe «Kunst und Kommunikation» Bd. 4, Köln 1961.  
Levin L. Schücking, Soziologie der literarischen Geschmacksbildung. Dalp-Taschenbücher Bd. 354, 3. Auflage, Bern 1961.  
Deutsche Literatur in unserer Zeit, 4. Auflage, Göttingen 1966.  
Wolfgang Langenbacher, Der aktuelle Unterhaltungsroman, Bonn 1964.  
Marion Beaujean, Der Trivialroman in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Bonn 1964.  
Curt Rieß, Bestseller. Bücher, die Millionen lesen. Hamburg 1960.  
Trivialliteratur. Aufsätze. Literarisches Colloquium, Berlin 1964.  
Arnold Hauser, Sozialgeschichte der Kunst und Literatur. 2. Auflage, München 1958.

In der gleichen Reihe der konfessionskundlichen und kontrovers-theologischen Studien des Joh.-Adam-Möhler-Institutes erschien die KONZILSKONSTITUTION ÜBER DIE GÖTTLICHE OFFENBARUNG, lateinischer und deutscher Text mit Kommentar, Verlag Bonifacius-Druckerei, Paderborn, 1966), die vielleicht das ökumenisch wichtigste Dokument des Zweiten Vatikanums ist, eingeleitet und kommentiert von E. STAKEMBIER, der als Konzilstheologe und «Peritus» der Unterkommission für «Schrift und Tradition» angehörte und wie wenige befähigt war, aus der Kenntnis des Werdeganges den Konzilstext zu erläutern.

In einem Büchlein, das sich bescheiden DAS ZWEITE VATIKANISCHE KONZIL, Reflexionen zu seiner geschichtlichen und geistlichen Wirklichkeit (Kösel-Verlag, München, 1966), vorstellt, sucht der verdiente Altmeister des katholischen Ökumenismus, O. KARRER, die inneren Linien des Konzilsgeschehens nachzuzeichnen, wobei die Bedeutung des Zweiten Vatikanischen Konzils für die Einheit der Christen das durchgehende Leitmotiv bildet. Ein Büchlein, das nicht nur mit guter Feder, sondern auch mit Herzblut geschrieben ist.

DAS ZWEITE VATIKANISCHE KONZIL, Dokumente und Kommentare. I. Teil: Konstitution über die heilige Liturgie, Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel, Dogmatische Konstitution über die Kirche und Dekret über die katholischen Ostkirchen, Verlag Herder, Freiburg i. Br., 1966. Nach glücklichem Abschluß der zweiten, völlig neu bearbeiteten Auflage des katholisch-theologischen Standardwerkes «Lexikon für Theologie und Kirche» (1957/1965), herausgegeben von Josef Höfer, Rom, und Karl Rahner, München, wird erfreulicherweise noch ein wissenschaftlicher Kommentar zu den feierlich promulgierten Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils angeschlossen. Es wird geboten der lateinische Originaltext mit danebenstehender autorisierter deutscher Übersetzung, mit jeweiliger Einleitung über die Entstehungsgeschichte der einzelnen Dokumente, fortlaufendem kurzem Kommentar und einzelnen Exkursen zu entscheidenden Fragen. Die Kommentare, aus der Feder von führenden Konzilstheologen, die zum Teil zu den eigentlichen Architekten der Konzilstexte gehören, dürften zum Besten zählen, was in dieser Sache bisher erschienen ist: sachkundig, essentiell, übersichtlich, knapp und zuverlässig. *A. E.*

Dr. P. Jakob David SJ

## Neue Aspekte der kirchlichen Ehelehre

Band 6/7 der Aktuellen Schriftenreihe: Theologische Brennpunkte  
Zweite und dritte, verbesserte und erweiterte Auflage.  
130 Seiten, celloph. kart. DM 8,80.  
Französische, englische und spanische Auflage in Vorbereitung.

*Amtsblatt des Bistums Limburg, Oktober 1966*

«Unter den verschiedenen Darstellungen ragt diese Behandlung der Fragen der Geburtenregelung durch besondere Gründlichkeit und Zuverlässigkeit hervor. Die von den meisten Moraltheologen vertretene neuere Lehre wird eingehend begründet und auch die hochaktuelle Frage behandelt, wieweit die Kirche befugt sei, in rein naturrechtlichen Fragen eine bindende Entscheidung zu geben.»

Dr. H.

**Verlag Gerhard Kaffke**  
Bergen-Enkheim bei Frankfurt/Main

## Christliche Arbeitsgemeinschaft für Ehe- und Familienfragen (CAGEF)

Voranzeige

## Kaderschulung für ehe-erzieherische Aufgaben an Eltern und in Schulen

für Lehrer, Ärzte, Pfarrer und Prediger, Sozialarbeiter, Leiter von Elternschulen u. a. Zwei Kurswochen im Herbst 1967 und Frühjahr 1968.

*Erste Kurswoche*, ganztägig, je nach Wahl:  
vom 2.-6. Oktober 1967 in Bern oder  
vom 9.-13. Oktober 1967 in Zürich.

Prospekte sowie jede weitere Auskunft erhältlich beim Präsidenten der Christlichen (interkonfessionellen) Arbeitsgemeinschaft für Ehe- und Familienfragen:

Dr. med. B. Harnik, 8032 Zürich, Eidmattstraße 55  
Telephon (051) 24 24 40, zwischen 11-12 Uhr

**Herausgeber:** Apogetisches Institut des Schweizerischen Katholischen Volksvereins.

**Redaktion und Administration** (Abonnement und Inserate): Scheideggstraße 45, 8002 Zürich/Schweiz.  
Telefon (051) 27 26 10. Postcheckkonto: 80-27842

**Bestellungen:** bei der Administration

**Einzahlungen:** Schweiz: Postcheck 80-27842  
Deutschland: Volksbank Mannheim, Postcheck: Karlsruhe 17525 oder Ludwigshafen a. Rh. 785.  
Vermerk «Orientierung» - Österreich: Sparkasse der Stadt Innsbruck, Postcheck 60.675 mit Vermerk «Orientierung» (26849) - Belgien-Luxemburg: siehe Schweiz - Dänemark: an P. J. Stäubli, Hostrupsgade 16, Silkeborg - Frankreich: Crédit Commercial de France, CCP 1065 «Orientierung» C. E. Suisse No 20/78611 - Italien: c/c N. 1/18690 Pontificia Università Gregoriana, Deposito Libri, Piazza della Pilotta, Roma, «Orientierung».

**Abonnementspreise:**

a) Jahresabonnement: sFr. 15.-/DM 16.-/öS 90.-  
bfr. 190.-/dän.Kr. 25.-/FF 18.-/Lire 2200.-  
USA Dollar 4.-

b) Halbjahresabonnement: sFr. 8.-/DM 8,50  
öS 50.-/bfr. 100.-/dän.Kr. 13.-/FF 10.-/Lire 1200.-

c) Gönnerabonnement: sFr. 20.-/DM 20.-/usw.  
d) Studentenabonnement: jährlich wie Halbjahresabonnement (für alle Länder).

**Wir machen unsere verehrten Leser in Frankreich, Österreich und Italien darauf aufmerksam, daß sich für die Einzahlungen die Postcheck- bzw. die Bankkonten geändert haben.**

A. EBNETER

## Luther und das Konzil

48 Seiten, DM/sFr. 3.40

Eine wohldokumentierte Studie über Luthers Lehre und Stellung zum Konzil. Unerlässlich für das ökumenische Gespräch über Konzil und kirchliche Autorität.

«Orientierung», Scheideggstrasse 45, Zürich 2

## INTERKO

Die beliebten und bewährten

## biblischen Studienreisen

unter wissenschaftlicher Führung, durchgeführt vom Interkonfessionellen Komitee für biblische Studienreisen

1967 kommen zur Durchführung:

### Standard-Programm Heiliges Land

[Libanon, Syrien, Jordanien und Israel]:

Flugpauschalreisen von 17 Tagen,

wovon 15 Tage im Vordern Orient [52. bis 57. Wiederholung]

1. Reise Ostersonntag, 26. März bis Dienstag, 11. April  
Leitung: Univ.-Prof. Dr. Christian Maurer, Bern
2. Reise Ostermontag, 27. März bis Mittwoch, 12. April  
Leitung: lic. theol. Othmar Keel, Zürich und Einsiedeln
3. Reise Dienstag, 28. März bis Donnerstag, 13. April  
Leitung: Univ.-Prof. Dr. Bo Reike, Basel
4. Reise Sonntag, 2. April bis Dienstag, 18. April  
Leitung: Pfarrer Walter von Arburg, Weinfelden
5. Reise Montag, 3. April bis Mittwoch, 19. April  
Leitung: Prof. Georg Schelbert, Schöneck
6. Reise Montag, 2. Oktober bis Mittwoch, 18. Oktober  
Leitung: Prof. Dr. Eugen Ruckstuhl, Luzern

### Spezialprogramme:

**Griechenland, einschl. Kreta und Rhodos:** Montag, 3. April, bis Dienstag, 18. April [16 Tage, 5. Wiederholung].  
Leitung: Prof. Dr. Georg Christ, Zürich.

**Ägypten und Sinai:** Montag, 3. April, bis Mittwoch, 19. April [17 Tage, 6. Wiederholung]. Leitung: Dr. Rainer Stadelmann, wissenschaftl. Mitarbeiter am Ägyptologischen Institut der Universität Heidelberg.

**Vorder-Orient:** Libanon [Byblos], Syrien [Ugarit, Palmyra], Jordanien [einschl. Petra] und Israel. Montag, 3. April, bis Donnerstag, 20. April [18 Tage, 58. Wiederholung unserer Hl.-Land-Reisen]  
Leitung: Univ.-Prof. Dr. J. H. Stoebe, Basel.

**Israel:** Sonntag, 10. September, bis Sonntag, 23. September [15 Tage, 4. Wiederholung]. Leitung: Univ. Prof. Dr. Herbert Haag, Tübingen.

Aus Hunderten von begeisterten Anerkennungsschreiben: «Die Reise war ein ganz großes Erlebnis ...» - «Es drängt mich, Ihnen und Ihrem Komitee für die ausgezeichnete Organisation und die klaglose Abwicklung des Programms meine volle Anerkennung auszusprechen.» - Eine frühzeitige Anmeldung ist empfehlenswert. Die Teilnehmerzahl der einzelnen Reisen ist beschränkt. - Zur Zeit sind noch für sämtliche Termine freie Plätze verfügbar. Die politischen Spannungen zwischen Israel und den arabischen Nachbarstaaten bedeuteten bis anhin kein Hindernis für die ungestörte und programmässige Durchführung unserer Reisen. Ohne das Eintreten eines eigentlichen Kriegszustandes dürfte dies auch für 1967 der Fall sein.

Referenzliste und detaillierte Programme sowie alle Auskünfte sind erhältlich bei der

### Geschäftsstelle des Interkonfessionellen Komitees für biblische Studienreisen, Eugen Vogt

Habsburgerstrasse 44, 6002 Luzern,  
Telephon [041] 2 32 95 und 2 44 64